

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland



1

Nr. 1, Jahrgang 2017

Hannover, den 15. Januar 2017

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originaldrucke)

	Seite
A. Evangelische Kirche in Deutschland	
Nr. 1* - Geschäftsordnung des Schlichtungsausschusses nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz EKD-Ost. Vom 2. Dezember 2016.	2
Nr. 2* - Ordnung für die Führung der Kirchenbücher (Kirchenbuchordnung). Vom 9. Dezember 2016.	4
Nr. 3* - Bekanntmachung der Neufassung der Richtlinie des Rates der EKD über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Diakonischen Werkes der EKD. Vom 9. Dezember 2016.....	11
Nr. 4* - Satzung des Evangelisch-theologischen Fakultätentages der Bundesrepublik Deutschland. Vom 9. Oktober 2016.....	12
B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland	
C. Aus den Gliedkirchen	
Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern	
Nr. 5 - Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung und des Kirchlichen Zusammenarbeitsgesetzes. Vom 1. Dezember 2016. (KABl. 2017 S. 6)	16
Bremische Evangelische Kirche	
Nr. 6 - Kirchengesetz zur Änderung des Dienstwohnungsrechts. Vom 23. November 2016. (GVM S. 154)	16
Nr. 7 - Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD. Vom 23. November 2016. (GVM S. 155)	17
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau	
Nr. 8 - Kirchengesetz zur Zustimmung zur Änderung der Grundordnung der EKD. Vom 25. November 2016. (ABl. S. 257)	17
Evangelische Kirche in Mitteldeutschland	
Nr. 9 - Kirchengesetz über kirchenaufsichtliche Zustimmung und Genehmigung arbeitsrechtlicher Maßnahmen (Arbeitsrechtliches Zustimmungsgesetz- und Genehmigungsgesetz – ArbZGenG). Vom 19. November 2016. (ABl. S. 209)	18
Evangelisch-Lutherische Kirche Oldenburg	
Nr. 10 - Gesetz über die Beauftragung von Gemeindegliedern mit Aufgaben der öffentlichen Verkündigung (Predigtlektoren- und Prädikantengesetz). Vom 27. Mai 2016. (GVBl. S. 9)	19

Nr. 11 - Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen zur Umsetzung des Pfarrstellenplans 2014 (PfarrstellenplanG 2014). Vom 27. Mai 2016. (GVBl. S. 11)	21
Nr. 12 - Kirchengesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 27. Mai 2016. (GVBl. S. 11)	21
Evangelische Kirche der Pfalz	
Nr. 13 - Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften. Vom 19. November 2016. (ABl. S. 92)	22
Evangelisch-reformierte Kirche	
Nr. 14 - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Zustimmung und Ausführung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD – PfdG.EKD) (Pfarrdienstausführungsgesetz). Vom 18. November 2016. (GVBl. S. 134)	23
Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens	
Nr. 15 - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verwendung moderner Übersetzungen der Bibel. Vom 14. November 2016. (ABl. S. A190)	23
Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe	
Nr. 16 - Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Beauftragung von Gemeindegliedern mit Aufgaben der öffentlichen Verkündigung (1. ÄndG Lektoren- und Prädikantengesetz). Vom 19. November 2016. (ABl. S. 4)	24
D. Mitteilungen aus der Ökumene	
E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen	
F. Mitteilungen	
Evangelisch-Lutherische Landeskirche in Bayern - Entlassung aus dem Dienst der Landeskirche	25
Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck - Entzug der Rechte aus der Ordination	25
Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens - Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung	25
Stellenausschreibung Auslandsdienst in Toulouse /Frankreich.....	26
Stellenausschreibung Eine Aufgabe im Ruhestand.....	27
Diesem Amtsblatt liegt das Jahresinhaltsverzeichnis 2016 bei.	27

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 1* - Geschäftsordnung des Schlichtungsausschusses nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz EKD-Ost. Vom 2. Dezember 2016.

Der gemäß § 12 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes EKD-Ost (ARRG.EKD-Ost vom 5. November 2008, ABl. EKD S. 367, zuletzt geändert am 12. November 2014, ABl. EKD S. 366) errichtete Schlichtungsausschuss hat in seiner Sitzung am 2. Dezember 2016 die nachstehende Geschäftsordnung (§ 14 Absatz 1 Satz 2 ARRG.EKD-Ost) beschlossen:

§ 1

(1) Der oder die Vorsitzende führt die Geschäfte des Schlichtungsausschusses und wird hierbei durch das Kirchenamt unterstützt. Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende.

(2) Das Kirchenamt ist für die Erledigung der Geschäftsstellenaufgaben verantwortlich.

§ 2

(1) Der Schlichtungsausschuss entscheidet gemäß § 13 ARRG.EKD-Ost bei Einwendungen nach erneu-

ter Beratung in der Arbeitsrechtlichen Kommission (§ 11 Absatz 3 Satz 1 ARR.G.EKD-Ost) und bei Nicht-einigung in der Arbeitsrechtlichen Kommission (§ 11 Absatz 4 Satz 2 ARR.G.EKD-Ost) über den Verhandlungsgegenstand nur in der Fassung, in der er zuletzt Gegenstand der Beschlussfassung der Arbeitsrechtlichen Kommission war.

(2) Der Antrag an den Schlichtungsausschuss muss dem entsprechen. Der Schlichtungsausschuss ist an den Antrag gebunden; er darf jedoch redaktionelle Angleichungen vornehmen und gegebenenfalls einen anderen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelung beschließen.

(3) Hält der Schlichtungsausschuss eine vom Antrag inhaltlich abweichende Regelung für geboten, so gibt er der Arbeitsrechtlichen Kommission Gelegenheit, hierüber zu beschließen. Entscheidet die Arbeitsrechtliche Kommission endgültig, so ist das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss beendet.

(4) Anträge an den Schlichtungsausschuss sind schriftlich vorzubereiten und zu begründen. In der Regel sind die Arbeitsrechtliche Kommission und ihre übrigen Mitglieder gehalten, hierzu binnen einer von dem oder der Vorsitzenden zu bestimmenden Frist Stellung zu nehmen.

§ 3

(1) Beteiligte sind die Gruppe der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission, die das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss betreiben, und die Arbeitsrechtliche Kommission.

(2) Die Gruppe der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission, die dem Schlichtungsantrag ausdrücklich widersprechen, ist ebenfalls Beteiligte.

(3) In der mündlichen Anhörung darf für jede Beteiligte nur ein Vertreter oder eine Vertreterin auftreten.

§ 4

(1) Der Schlichtungsausschuss fasst seine Beschlüsse in Sitzungen nach Anhörung der Beteiligten (§ 14 Absatz 2 Satz 1 ARR.G.EKD-Ost).

(2) Sitzungen werden nach Bedarf und in der Regel erst nach kurzer, hinreichender schriftlicher Vorbereitung des Verhandlungsgegenstandes durch die Beteiligten anberaumt.

(3) Der oder die Vorsitzende beraumt die Sitzungen des Schlichtungsausschusses an und bestimmt die Zeit im Benehmen mit den Mitgliedern des Schlichtungsausschusses und den Ort.

§ 5

(1) Zu den Sitzungen werden die Mitglieder des Schlichtungsausschusses und die Beteiligten durch einfachen Brief unter Mitteilung des Verhandlungsgegenstandes und unter Beifügung der hierzu eingereichten Unterlagen geladen.

(2) Die Ladungsfrist beträgt in der Regel mindestens drei Wochen. In Eilfällen darf der oder die Vorsitzen-

de die Frist auf 3 Tage verkürzen. Für die Wahrung der Frist ist das Datum der Ladung maßgebend.

§ 6

(1) Der Schlichtungsausschuss ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertretung anwesend ist.

(2) Ist ein Mitglied des Schlichtungsausschusses verhindert, an der Sitzung vom Anfang bis zum Ende teilzunehmen, so wird das Ersatzmitglied geladen. Dabei braucht die Ladungsfrist nicht eingehalten zu werden.

(3) Die Verhinderung stellt das Kirchenamt fest. In Zweifelsfällen entscheidet der oder die Vorsitzende.

§ 7

(1) Die Verhandlung des Schlichtungsausschusses ist öffentlich. Das Kirchenamt stellt die Protokollführung (Schriftführung) sicher.

(2) Die Beratung und Beschlussfassung des Schlichtungsausschusses sind nichtöffentlich.

§ 8

(1) Ein Beschluss ist angenommen, wenn ihm die Mehrheit der Mitglieder des Schlichtungsausschusses zugestimmt hat. Bei der Abstimmung ist eine Stimmenthaltung nicht zulässig.

(2) Die Beschlussfassung erfolgt offen. Auf Antrag eines Ausschussmitgliedes wird über den Antrag jedoch geheim abgestimmt.

(3) Beschlüsse des Schlichtungsausschusses werden grundsätzlich nicht begründet. In Ausnahmefällen darf der oder die Vorsitzende den Beschluss, nicht jedoch den Gang der Beschlussfassung, erläutern.

§ 9

(1) Über die Sitzung und das Beschlussergebnis wird eine Niederschrift aufgenommen. Sie wird von dem oder der mit der Protokollführung Beauftragten und von dem oder der Vorsitzenden unterschrieben.

(2) Die Niederschrift enthält Ort, Zeit und Dauer der Sitzung, die Namen der teilnehmenden Mitglieder des Schlichtungsausschusses und die Namen der Beteiligten, Gegenstand und wesentlichen Gang der Verhandlung und den Wortlaut des Beschlusses des Schlichtungsausschusses.

(3) Die Urschrift der Verhandlungsniederschrift verbleibt im Kirchenamt. Abschriften erhalten die Beteiligten und die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission.

§ 10

Für die Zuleitung und Bekanntmachung der Beschlüsse des Schlichtungsausschusses gilt § 11 Absatz 1, § 12 Absatz 6 ARR.G.EKD-Ost entsprechend.

§ 11

(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

(2) Die Geschäftsordnung wird im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland bekanntgemacht.

Hannover, den 2. Dezember 2016

Schlichtungsausschuss nach dem
Arbeitsrechtsregelungsgesetz EKD-Ost
Der Vorsitzende
Häfele

**Nr. 2* - Ordnung für die Führung
der Kirchenbücher
(Kirchenbuchordnung).
Vom 9. Dezember 2016.**

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat aufgrund von Artikel 9 Buchstabe f) der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland die nachstehende Richtlinie der Kirchenbuchordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Kirchenbücher
- § 2 Verzeichnisse

II. Gemeinsame Bestimmungen

- § 3 Zuständigkeit
- § 4 Zentrale Kirchenbuchführung
- § 5 Eintragung in die Kirchenbücher
- § 6 Mitteilungen von Eintragungen
- § 7 Form der Kirchenbücher
- § 8 Zeitpunkt der Eintragung
- § 9 Unterlagen für die Eintragung
- § 10 Form der Eintragung
- § 11 Änderung, Berichtigung, Sperrvermerk
- § 12 Aufbewahrung und Sicherung
- § 13 Kirchenbuchdatenbank
- § 14 Aufsicht und Prüfung der Kirchenbücher

III. Einzelheiten zur Führung der Kirchenbücher und Verzeichnisse

A. Taufbuch

- § 15 Angaben für das Taufbuch
- § 16 Nottaufen
- § 17 Annahme als Kind (Adoption)

B. Konfirmationsbuch/-verzeichnis

- § 18 Angaben für das Konfirmationsbuch/-verzeichnis

C. Traubuch

- § 19 Angaben für das Traubuch

D. Bestattungsbuch

- § 20 Angaben für das Bestattungsbuch

E. Aufnahmebuch/-verzeichnis

- § 21 Angaben für das Aufnahmebuch/-verzeichnis

F. Verzeichnis der Austritte und Übertritte zu einer anderen Kirche

§ 22 Angaben für das Verzeichnis der Austritte und Übertritte zu einer anderen Kirche

IV. Benutzung der Kirchenbücher und Verzeichnisse, Bescheinigungen und Abschriften

- § 23 Benutzung der Kirchenbücher und Verzeichnisse
- § 24 Bescheinigungen und Abschriften
- § 25 Berechtigte
- § 26 Auskünfte
- § 27 Gebühren

V. Schlussbestimmungen

- § 28 Rechtliche Bedeutung der älteren Kirchenbücher
- § 29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1

Kirchenbücher

(1) Zur Beurkundung kirchlicher Amtshandlungen sind Kirchenbücher zu führen.

(2) Nach Maßgabe gliedkirchlichen Rechts können anstelle von Kirchenbüchern Verzeichnisse geführt werden.

(3) Kirchliche Amtshandlungen im Sinne dieser Ordnung sind

- a) die Taufe,
- b) die Konfirmation,
- c) die Trauung und
- d) die Bestattung.

(4) Nach Maßgabe gliedkirchlichen Rechts können kirchliche Amtshandlungen im Sinne dieser Ordnung sein

- a) die Aufnahme, die Wiederaufnahme in die Kirche und der Übertritt aus einer anderen Kirche,
- b) die gottesdienstliche Feier anlässlich einer Eheschließung und
- c) die gottesdienstliche Feier anlässlich einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft.

(5) Die Eintragung einer kirchlichen Amtshandlung in das Kirchenbuch beweist, dass die kirchliche Amtshandlung ordnungsgemäß vorgenommen worden ist. Ist eine kirchliche Amtshandlung nicht in das Kirchenbuch eingetragen worden, so wird ihre Gültigkeit davon nicht berührt.

§ 2

Verzeichnisse

(1) Neben den Kirchenbüchern können insbesondere für nachfolgende kirchliche Amtshandlungen Verzeichnisse geführt werden, sofern nicht bereits nach § 1 als Kirchenbuch geführt:

- a) die Konfirmation,
- b) die Aufnahme, die Wiederaufnahme in die Kirche und der Übertritt aus einer anderen Kirche,
- c) der Austritt und der Übertritt zu einer anderen Kirche,

- d) die gottesdienstliche Feier anlässlich einer Eheschließung und
 - e) die gottesdienstliche Feier anlässlich einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft.
- (2) Für die Führung der Verzeichnisse gelten soweit nichts anderes normiert die Bestimmungen für die Kirchenbuchführung entsprechend.

II. Gemeinsame Bestimmungen

§ 3

Zuständigkeit

- (1) Die Kirchenbücher werden in den Kirchengemeinden von der kirchenbuchverantwortlichen Person geführt. Die Führung der Kirchenbücher mehrerer Kirchengemeinden kann gemäß § 4 einer gemeinsamen Stelle (z.B. Kirchenbuchamt) zur zentralen Führung übertragen werden.
- (2) Kirchenbuchverantwortlich ist die zuständige Pfarrperson oder eine dazu bestellte Person.
- (3) Name und Amtsdauer der jeweiligen kirchenbuchverantwortlichen Person sind in den Kirchenbüchern zu vermerken.
- (4) Nicht als kirchenbuchverantwortliche Person im Sinne dieser Ordnung gilt eine von den zuständigen Kirchenbuchverantwortlichen nur mit Eintragungen beauftragte Hilfskraft.

§ 4

Zentrale Kirchenbuchführung

- (1) Die Führung der Kirchenbücher kann nach gliedkirchlichem Recht einer Stelle zur zentralen Führung von Kirchenbüchern (z.B. einem Kirchenbuchamt) übertragen werden.
- (2) Alle für die Kirchenbuchführung relevanten Eintragungen sind in der Stelle zur zentralen Führung vorzunehmen. Werden in den Kirchengemeinden Zweitschriften vorgehalten, so sind diese nur im Falle von Datenverlusten in der Stelle zur zentralen Führung oder bei unvollständigen Eintragungen heranzuziehen.
- (3) Bei einer zentralen Kirchenbuchführung kann das jeweilige Kirchenbuch auch gemeindeübergreifend geführt werden. Hierbei ist auszuweisen, in welcher und für welche Kirchengemeinde die kirchliche Amtshandlung vollzogen worden ist. Näheres kann durch gliedkirchliches Recht geregelt werden.

§ 5

Eintragung in die Kirchenbücher

- (1) Die kirchlichen Amtshandlungen werden in der Regel in die Kirchenbücher der Kirchengemeinden eingetragen, in deren Zuständigkeitsbereich sie vollzogen worden sind. Für Bestattungen können abweichende Regelungen gemäß Absatz 3 getroffen werden. Die Eintragungen sind jahrgangsweise mit laufender Nummer zu versehen. In Sonderfällen kann von diesem Prinzip abgewichen werden. Die Gliedkirchen

können hierzu Ausführungsbestimmungen erlassen. Es ist gemäß § 6 Absatz 3 sicherzustellen, dass jede kirchliche Amtshandlung erfasst und mit nur einer laufenden Nummer versehen wird.

(2) Die Kirchengemeinde des Wohnsitzes trägt eine kirchliche Amtshandlung nach Absatz 1, die nicht in ihrem Zuständigkeitsbereich vollzogen worden ist, ohne Nummer in ihr Kirchenbuch ein. Wenn eine Kirchenmitgliedschaft unter besonderen Voraussetzungen zu einer anderen Kirchengemeinde begründet worden ist, ist die Eintragung ohne Nummer auch dort vorzunehmen. Die Gliedkirchen können bestimmen, dass stattdessen ein Vermerk im Namensverzeichnis eingetragen wird.

(3) Bestattungen sind nach gliedkirchlichem Recht gemäß Absatz 1 oder in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde des letzten Wohnsitzes unter laufender Nummer einzutragen; weitere betroffene Kirchengemeinden tragen die Bestattung ohne Nummer in ihr Kirchenbuch ein. Ausnahmeregelungen hierzu kann das gliedkirchliche Recht vorsehen. Es ist gemäß § 6 Absatz 3 sicherzustellen, dass jede Bestattung erfasst und mit nur einer laufenden Nummer versehen wird.

(4) Maßgeblich für die Eintragungen von kirchlichen Amtshandlungen, bei denen mehr als eine Gliedkirche beteiligt war, ist das Recht der Gliedkirche, in der die kirchliche Amtshandlung vollzogen wurde.

§ 6

Mitteilungen von Eintragungen

- (1) Alle kirchenbuchführenden Stellen und Personen, die kirchliche Amtshandlungen vollziehen, sind zur Zusammenarbeit verpflichtet.
- (2) Nicht in der Kirchengemeinde des Wohnsitzes vollzogene kirchliche Amtshandlungen sind der Kirchengemeinde des Wohnsitzes mitzuteilen, die die kirchliche Amtshandlung nach § 5 Absatz 2 und 3 einzutragen hat.
- (3) Die Mitteilung muss die Angabe der eintragenden Kirchengemeinde und den Hinweis enthalten, ob eine Eintragung mit laufender Nummer erfolgt ist.
- (4) Die kirchenbuchführenden Stellen sind verpflichtet, die sich aus den Kirchenbüchern ergebenden Daten über Taufen, Konfirmationen, Trauungen, gottesdienstliche Feiern und Bestattungen sowie die Daten über Aufnahmen, Übertritte, Wiederaufnahmen und Austritte von Kirchenmitgliedern umgehend der Stelle zur Eintragung mitzuteilen, die das Gemeindegliederverzeichnis führt.
- (5) Taufe, Aufnahme, Übertritt und Wiederaufnahme sind der für den Wohnsitz zuständigen Meldebehörde zur Fortschreibung des Melderegisters mitzuteilen. Die Gliedkirchen können bestimmen, dass Mitteilungen auch an die Stellen erfolgen, die mit der Verwaltung der Kirchensteuer beauftragt sind. Übertritte sind der Kirchengemeinde mitzuteilen, von der der Übertritt erfolgt ist.
- (6) Kirchliche Amtshandlungen

- a) an Kirchenmitgliedern mit alleinigem Wohnsitz im Ausland und
- b) an Kirchenmitgliedern, die vorübergehend ihren Wohnsitz im Inland aufgegeben haben, sind an das Auslandsregister zu übermitteln.

§ 7

Form der Kirchenbücher

- (1) Die Kirchenbücher sind nach dem amtlichen Muster zu führen.
- (2) Für jede Art von kirchlicher Amtshandlung ist ein eigenes Kirchenbuch mit entsprechender Aufschrift zu führen. Durch gliedkirchliches Recht kann festgelegt werden, dass Kirchenbücher für mehrere Arten von kirchlichen Amtshandlungen, gemeinschaftlich geordnet nach der Art der kirchlichen Amtshandlung, geführt werden.
- (3) Nach Maßgabe gliedkirchlichen Rechts können Kirchenbücher
 - a) handschriftlich,
 - b) elektronisch unterstützt oder
 - c) elektronisch
 geführt werden.
- (4) Zu jedem Kirchenbuch gemäß § 7 Absatz 3 ist ein alphabetisches Namensregister zu führen.
- (5) Werden die Kirchenbücher in Buchform geführt, dann ist ein säurefreies und alterungsbeständiges Papier zu verwenden. Die Schreibmittel müssen dokumentenecht sein.
- (6) Werden die Kirchenbücher in elektronisch unterstützter Form geführt, dann ist eine von der Aufsichtsbehörde bestimmte Software und für den Ausdruck ein säurefreies und alterungsbeständiges Papier zu verwenden. Die Schreibmittel müssen dokumentenecht sein. Die losen Blätter sind nach Maßgabe gliedkirchlichen Rechts in angemessenen Zeitabständen fest zu binden.
- (7) Die das Buch ersetzende elektronische Kirchenbuchführung nach Absatz 3 Buchstabe b) und c) kann nur durch eine Rechtsvorschrift nach Maßgabe gliedkirchlichen Rechts eingeführt werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass
 - a) die Daten revisionssicher abgelegt werden,
 - b) nur Berechtigten Zugriff auf die Daten gewährt wird,
 - c) die Daten dauerhaft gesichert und verwahrt werden,
 - d) die automatisierte Datenübermittlung von und zu anderen Fachverfahren der Mitgliederverwaltung (Meldewesen) gewährleistet ist, und
 - e) ein freigegebenes Authentifizierungsverfahren vorliegt.

§ 8

Zeitpunkt der Eintragung

- (1) Die kirchlichen Amtshandlungen sind unverzüglich in die Kirchenbücher einzutragen. Die in § 6 genannten Stellen sind umgehend zu benachrichtigen.
- (2) Ist eine Eintragung unterblieben, so ist sie auf Grund der schriftlichen Meldung der Pfarrperson, die die kirchliche Amtshandlung vorgenommen hat, oder auf Grund von Zeugenerklärungen oder Urkunden nachzuholen. Anlass und Unterlagen für den Nachtrag sind im Kirchenbuch anzugeben.

§ 9

Unterlagen für die Eintragung

- (1) Unterlagen für die Eintragung von kirchlichen Amtshandlungen mit Nummer sind die schriftlichen Bestätigungen der Pfarrperson, die die kirchliche Amtshandlung vollzogen hat, die vom Standesamt für kirchliche Zwecke ausgestellten Bescheinigungen und kirchlich beglaubigte Kopien oder Abschriften.
- (2) Die Bestätigung hat auf den amtlichen Formularen zu erfolgen; § 10 Absatz 1 gilt sinngemäß.
- (3) Die Person, die die kirchliche Amtshandlung vollzogen hat, ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der für die Eintragung erforderlichen Angaben verantwortlich. Können notwendige Angaben für die Eintragung nicht nachgewiesen werden, kann an deren Stelle die glaubhafte Versicherung treten. Dies ist in die Spalte "Bemerkungen" einzutragen.
- (4) Unterlagen für die Eintragung ohne Nummer sind die Mitteilungen anderer kirchenbuchführender Stellen über vollzogene kirchliche Amtshandlungen.

§ 10

Form der Eintragung

- (1) Die Eintragung hat mit dem Inhalt der Unterlagen übereinzustimmen; Personen- und Ortsnamen sind buchstabengetreu wiederzugeben. In Zweifelsfällen sind die standesamtlichen Bescheinigungen maßgeblich.
- (2) Bei der Angabe des Bekenntnisses wird nur die rechtliche Zugehörigkeit zu einer Kirche oder einer Religionsgemeinschaft eingetragen. Wer keiner Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört, ist als „konfessionslos“ zu bezeichnen.
- (3) Jede einzelne Eintragung ist von der kirchenbuchverantwortlichen Person zu unterschreiben. Die Benutzung eines Namensstempels ist unzulässig. Bei Konfirmationen ist, nach Maßgabe gliedkirchlichen Rechts, eine Unterschrift pro Konfirmationsgottesdienst ausreichend. Für elektronisch unterstützt geführte Kirchenbücher und elektronische Kirchenbücher kann das gliedkirchliche Recht abweichende Regelungen vorsehen.
- (4) Am Schluss eines Jahrgangs hat die kirchenbuchverantwortliche Person die Vollzähligkeit und die ordnungsgemäßen Eintragungen mit Datum, Siegel und Unterschrift zu bescheinigen. Ebenso ist bei einem

Wechsel der kirchenbuchverantwortlichen Person innerhalb eines Jahres zu verfahren. Für elektronisch unterstützt geführte Kirchenbücher und elektronische Kirchenbücher kann das gliedkirchliche Recht abweichende Regelungen vorsehen.

§ 11

Änderung, Berichtigung, Sperrvermerk

(1) Änderungen und Berichtigungen sind in folgenden Fällen zulässig:

- a) Berichtigung offensichtlicher Schreibfehler,
- b) Berichtigung inhaltlich unrichtiger oder unvollständiger Eintragungen,
- c) Eintragungen nachträglicher, vom Standesamt beurkundeter Änderungen des Personenstandes, Namens, Geschlechts oder anderer Angaben,
- d) Eintragung nachträglich für die Übernahme von Aufgaben des Patenamtes bestellter Personen.

(2) Änderungen und Berichtigungen erfolgen nur in Form der Richtigstellung in der Spalte „Bemerkungen“ unter Nennung des Anlasses oder Sachverhalts und der Unterlage der Änderung. Die Eintragung ist von der kirchenbuchverantwortlichen Person mit Datum zu unterschreiben. Veränderungen des Textes durch Radieren, Überkleben oder Ausstreichen, durch Verbessern oder Nachzeichnen der Schriftzüge sowie das Heraustrennen von Blättern sind unzulässig.

(3) Wird ein Blatt überschlagen oder muss eine irrtümlich begonnene Eintragung abgebrochen werden, ist das Blatt oder der Eintrag durchzustreichen und der Sachverhalt zu vermerken.

(4) Sperrvermerke sind auf amtliche Veranlassung oder in besonders begründeten Fällen auf Antrag einzutragen. Die Eintragung erfolgt in der Spalte „Bemerkungen“, beginnt mit dem Wort „Sperrvermerk“, nennt die Veranlassung und ist von der kirchenbuchverantwortlichen Person mit Datum zu unterschreiben.

(5) Bei Einsatz elektronisch unterstützter oder elektronischer Kirchenbuchführung ist sicherzustellen, dass nachträgliche Änderungen und Berichtigungen von Eintragungen im Datenbestand sowie der ursprüngliche Text eindeutig erkennbar sind.

§ 12

Aufbewahrung und Sicherung

(1) Handschriftlich oder elektronisch unterstützt geführte Kirchenbücher sind in verschließbaren, brandgesicherten, sauberen, trockenen und belüftbaren kirchlichen Räumen sorgfältig und dauernd aufzubewahren. Schadhafte Bände sind im Einvernehmen mit dem landeskirchlichen Archiv zu restaurieren. Gliedkirchliche Aufbewahrungsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Kirchenbücher dürfen nur bei Gefahr (Feuer, Wasser usw.) auf Anordnung oder Anforderung der Aufsichtsbehörde oder mit deren Zustimmung von ihrem

Aufbewahrungsort entfernt werden. Die Ausleihe an Dritte ist untersagt.

(3) Unterlagen nach § 9 Absatz 1 und 4 müssen nicht dauernd aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfrist beträgt mindestens zwei Jahre nach Abschluss des Jahrgangs. Die Frist beginnt für Kirchenbücher in Loseblattform erst nach dem Einbinden.

(4) Zur Sicherung der Kirchenbücher sind Zweitüberlieferungen (z.B. Zeitschriften, Sicherungsfilme, revisionssichere Datenbanken gemäß § 7 Absatz 7 Buchstabe a) zu schaffen, die an einer anderen Stelle als die Kirchenbücher aufzubewahren sind. Die Sicherungsverfilmung soll in regelmäßigen Abständen erfolgen. Die Erfordernisse der Archivierung sind zu berücksichtigen. Näheres regelt gliedkirchliches Recht.

(5) Die Gliedkirche kann digitalisierte Kirchenbücher, die keinen Sperrfristen mehr unterliegen, im Internet bereitstellen.

(6) Gliedkirchliches Recht kann weitergehende Regelungen vorsehen.

§ 13

Kirchenbuchdatenbank

(1) Bei einer Kirchenbuchführung nach § 7 Absatz 3 Buchstabe b) und c) entstehen Kirchenbuchdatenbanken, die Eintragungen über kirchliche Amtshandlungen im Sinne dieser Ordnung enthalten.

(2) Die Kirchenbuchdatenbank wird in einem Rechenzentrum oder einer vergleichbaren Einrichtung mit redundanter Speicherung zentral gehostet.

(3) Die Fachaufsicht über die Sicherung und Archivierung der Kirchenbuchdaten regelt gliedkirchliches Recht.

(4) Die Vollständigkeit der archivierten Datenbank ist durch regelmäßige Aktualisierungen und redundante Speicherung sicherzustellen und authentifiziert zu dokumentieren. Für die Aussonderung der Kirchenbuchdaten und die Übergabe an ein digitales Archiv sind die notwendigen Schnittstellen bereitzustellen.

§ 14

Aufsicht und Prüfung der Kirchenbücher

(1) Führung, Erhaltungszustand und Aufbewahrungsort der Kirchenbücher sind regelmäßig zu prüfen.

(2) Weiteres regelt gliedkirchliches Recht.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend bei einer Kirchenbuchführung nach § 7 Absatz 3 Buchstabe b) und c).

III. Einzelheiten zur Führung der Kirchenbücher und Verzeichnisse

A. Taufbuch

§ 15

Angaben für das Taufbuch

(1) In das Taufbuch sind einzutragen:

- a) Familienname und Vornamen des Täuflings, sofern abweichend auch der Geburtsname,
- b) Anschrift des Täuflings,
- c) Ort und Datum der Geburt,
- d) Ort, Stätte und Datum der Taufe,
- e) Angaben über die Eltern, gegebenenfalls über die Stief- oder Adoptiveltern sowie gegebenenfalls weitere Personensorgeberechtigte:
 - 1. Vornamen und Familienname (gegebenenfalls auch Ehe- und Geburtsname),
 - 2. Anschrift, wenn abweichend von Absatz 1 Buchstabe b),
 - 3. Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgemeinschaft,
- f) Angaben über die das Patenamnt übernehmenden oder bezeugenden Personen:
 - 1. Vornamen und Familienname (gegebenenfalls auch Ehe- und Geburtsname),
 - 2. Anschrift,
 - 3. Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgemeinschaft,
- g) Taufspruch durch Angabe der Bibelstelle,
- h) Name der Person, die die Taufe vollzogen hat, und
- i) in die Spalte "Bemerkungen" zum Beispiel:
 - 1. Namen von Pflegeeltern,
 - 2. Änderungen des Namens,
 - 3. Berichtigungen,
 - 4. Eintragung für die Übernahme von Aufgaben des Patenamtes nachträglich bestellter Personen.

(2) Bei religionsmündigen Kindern und bei Erwachsenen entfallen die Angaben nach Absatz 1 Buchstabe e) und f).

(3) Weitere Angaben können durch gliedkirchliches Recht vorgesehen werden.

§ 16 Nottaufen

Bei Nottaufen sind die Namen der Person, die die Taufe vollzogen hat, gegebenenfalls der Personen, die als Zeugen fungieren, und der Pfarrperson, die die Nottaufe bestätigt hat, einzutragen.

§ 17 Annahme als Kind (Adoption)

(1) Bei Annahme als Kind (Adoption) vor der Taufe kann die Eintragung der leiblichen Eltern mit ihrer Zustimmung auf Wunsch der Adoptiveltern unter "Bemerkungen" erfolgen.

(2) Sollen bei Adoption nach der Taufe die Namen der leiblichen Eltern im Interesse des Täuflings nicht bekannt werden, so ist auf amtliche Veranlassung oder auf Antrag ein entsprechender Sperrvermerk in die Spalte "Bemerkungen" aufzunehmen. Antragsberechtigt ist die gesetzliche Vertretung des Kindes oder die zuständige Behörde.

B. Konfirmationsbuch/-verzeichnis

§ 18

Angaben für das Konfirmationsbuch/-verzeichnis

(1) In das Konfirmationsbuch/-verzeichnis sind einzutragen:

- a) Familienname und Vornamen der konfirmierten Person,
- b) Anschrift,
- c) Ort und Datum der Geburt,
- d) Ort und Datum der Taufe,
- e) Ort, Stätte und Datum der Konfirmation,
- f) Konfirmationsspruch durch Angabe der Bibelstelle und
- g) Name der Person, die die Konfirmation durchgeführt hat.

(2) Weitere Angaben können durch gliedkirchliches Recht vorgesehen werden.

C. Traubuch

§ 19

Angaben für das Traubuch

(1) In das Traubuch sind einzutragen:

- a) Familiennamen und Vornamen der Eheleute, einschließlich der vor der Eheschließung geführten Namen und dem gegebenenfalls gemeinsam geführten Ehenamen,
- b) Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgemeinschaft,
- c) Ort und Datum der Geburt,
- d) Ort und Datum der Taufe,
- e) Anschrift,
- f) Ort und Datum der standesamtlichen Eheschließung,
- g) Ort, Stätte und Datum der Trauung,
- h) Trauspruch durch Angabe der Bibelstelle,
- i) Name der Person, die die Trauung vorgenommen hat,
- j) Familienstand vor der Eheschließung und
- k) in die Spalte "Bemerkungen" z.B.:
 - 1. Hinweis auf Dispens,
 - 2. Mitwirkung von Geistlichen anderer Kirchen.

(2) Nach gliedkirchlichem Recht können Eingetragene Lebenspartnerschaften entsprechend aufgenommen werden.

(3) In das alphabetische Namensregister zum Traubuch sind gesondert auch die bisherigen Familiennamen der Getrauten einzutragen.

(4) Weitere Angaben können durch gliedkirchliches Recht vorgesehen werden.

D. Bestattungsbuch

§ 20

Angaben für das Bestattungsbuch

- (1) In das Bestattungsbuch sind einzutragen:
- a) Familienname (gegebenenfalls auch Geburtsname), früher geführte Namen und Vornamen der verstorbenen Person,
 - b) letzte Anschriften,
 - c) Ort und Datum der Geburt,
 - d) Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgemeinschaft,
 - e) Familienstand,
 - f) Ort und Datum des Todes,
 - g) Ort, Stätte, Datum und Art der kirchlichen Amtshandlung,
 - h) bei Minderjährigen Namen der Eltern,
 - i) Bibeltext der Ansprache durch Angabe der Bibelstelle,
 - j) Name der Person, die die kirchliche Amtshandlung vorgenommen hat, und
 - k) in die Spalte „Bemerkungen“ z.B.:
 1. Hinweis auf die Mitgliedschaft zu einer anderen Kirchengemeinde,
 2. Mitwirkung von Geistlichen anderer Kirchen,
 3. weitere Handlungen im Rahmen der Bestattung (Aussegnung).
- (2) Wirkt die Kirche bei Trauerfeier und Beisetzung mit, so wird diejenige kirchliche Amtshandlung, die zuerst stattgefunden hat, nach § 20 eingetragen. Die spätere kirchliche Amtshandlung wird unter „Bemerkungen“ mit Angabe der Person, die die kirchliche Amtshandlung vorgenommen hat, Ort, Stätte und Datum eingetragen. Zur Eintragung in das Kirchenbuch ist § 5 Absatz 3 maßgeblich.
- (3) Bestattungen von Tot- und Fehlgeburten sind in das Bestattungsbuch einzutragen.
- (4) Weitere Angaben können durch gliedkirchliches Recht vorgesehen werden.

E. Aufnahmebuch/-verzeichnis

§ 21

Angaben für das Aufnahmebuch/-verzeichnis

- (1) In das Aufnahmebuch/-verzeichnis sind die Aufnahme, die Wiederaufnahme in die Kirche und der Übertritt aus einer anderen Kirche einzutragen.
- (2) In das Aufnahmebuch/-verzeichnis sind einzutragen:
- a) Familienname (gegebenenfalls auch Ehe- und Geburtsname), früher geführte Namen und Vornamen,
 - b) Anschrift,
 - c) Ort und Datum der Geburt,

- d) Ort und Datum der Taufe, Zugehörigkeit zu einer Kirche oder christlichen Gemeinschaft (eine glaubhafte Versicherung ist in die Spalte „Bemerkungen“ einzutragen),
 - e) gegebenenfalls Ort und Datum des Austritts,
 - f) bisherige Zugehörigkeit zu einer Kirche oder religiösen Gemeinschaft und
 - g) Ort und Datum der Aufnahme, der Wiederaufnahme in die Kirche und der Übertritt aus einer anderen Kirche.
- (3) Weitere Angaben können durch gliedkirchliches Recht vorgesehen werden.

F. Verzeichnis der Austritte und Übertritte zu einer anderen Kirche

§ 22

Angaben für das Verzeichnis der Austritte und Übertritte zu einer anderen Kirche

- (1) In das Verzeichnis der Austritte und Übertritte zu einer anderen Kirche sind einzutragen:
- a) Familienname und Vornamen,
 - b) Anschrift,
 - c) Ort und Datum der Geburt,
 - d) Ort und Tag der Taufe,
 - e) Ort und Datum des Austritts oder Übertritts zu einer anderen Kirche und
 - f) Behörde und Geschäftszeichen.
- (2) Unterlage für die Eintragung in das Verzeichnis der Austritte und Übertritte zu einer anderen Kirche ist die amtliche Bescheinigung über die Erklärung des Austritts oder die Mitteilung über den Übertritt.
- (3) Weitere Angaben können durch gliedkirchliches Recht vorgesehen werden.
- (4) Gliedkirchliches Recht kann vorsehen, das Austrittsverzeichnis in vereinfachter Form einer Namensliste mit weiteren für notwendig erachteten Angaben zu führen.

IV. Benutzung der Kirchenbücher und Verzeichnisse, Bescheinigungen und Abschriften, Auskünfte

§ 23

Benutzung der Kirchenbücher und Verzeichnisse

- (1) Von Eintragungen in Kirchenbüchern und Verzeichnissen können Berechtigten im Sinne des § 25 von Amts wegen oder auf Antrag Bescheinigungen und Abschriften ausgestellt oder Auskünfte erteilt werden. Die Anfertigung fotomechanischer Kopien ist zulässig, soweit hierdurch der Erhaltungszustand des Kirchenbuchs oder des Verzeichnisses nicht gefährdet wird.
- (2) Ist ein Sperrvermerk eingetragen, so darf von der gesperrten Eintragung nur der Person, auf die sich die Eintragung bezieht, sowie Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit und bei minderjährigen oder betreuten

Personen dem Vormund, deren gesetzliche Vertretung oder bestellten Betreuung eine Bescheinigung oder Abschrift ausgestellt oder Auskunft erteilt werden. Diese Beschränkung entfällt mit dem Tod der Person, auf die sich die Eintragung bezieht.

(3) Für die Benutzung von Kirchenbüchern und Verzeichnissen sind die Vorschriften des gliedkirchlichen Archivrechts und die Bestimmungen des Datenschutzes anzuwenden.

(4) Anträge sollen ausreichende Angaben zu der antragstellenden Person, zum Zweck der Benutzung und zur Ermittlung der Eintragung enthalten.

§ 24

Bescheinigungen und Abschriften

(1) Bescheinigungen (Auszüge) geben den wesentlichen Inhalt der Eintragung wieder. Sie haben die gleiche Beweiskraft wie die Eintragung, nach denen sie gefertigt sind.

(2) Bescheinigungen dürfen aufgrund von Zweitüberlieferungen (§ 12 Absatz 4) nur ausgestellt werden, wenn die Originale vernichtet, abhanden gekommen oder aus anderen Gründen unzugänglich sind.

(3) Bei Bescheinigungen sind nachträgliche, vom Standesamt beurkundete Änderungen des Personenstandes, des Namens, des Geschlechts und andere Angaben wiederzugeben. Tatsachen, die zu diesen Änderungen geführt haben, dürfen nicht offenbart werden. Die einem Sperrvermerk unterliegenden Angaben dürfen nur unter den in § 25 Absatz 2 normierten Voraussetzungen offenbart werden. Bei angenommenen Personen (Adoptierten) werden als Eltern nur die Annehmenden (Adoptiveltern) wiedergegeben.

(4) Für Kirchengemeinden und Teile von ihnen, die umbenannt worden sind, ist in Bescheinigungen der Name zu benutzen, der bei der Eintragung verwandt wurde. Der neue Name kann in Klammern mit dem Zusatz „jetzt“ hinzugefügt werden.

(5) Bei jeder Bescheinigung ist anzugeben, ob sie aufgrund einer Kirchenbucheintragung mit oder ohne Nummer, nach der Zweitüberlieferung oder nach einem Verzeichnis ausgestellt ist.

(6) Bescheinigungen sind unter Angabe von Ort und Datum von der kirchenbuchverantwortlichen Person oder der von der Gliedkirche berechtigten Stelle zu unterschreiben und zu siegeln; es soll das amtliche Formular verwendet werden. Die Benutzung eines Namensstempels ist nicht statthaft.

(7) Abschriften sind als solche zu bezeichnen und mit der Quellenangabe (Fundstelle) zu versehen. Sie sind vollständige, wortgetreue, bei Personen- und Ortsnamen buchstabengetreue Wiedergaben der Eintragung, einschließlich zugehöriger Spaltenüberschriften. Die einem Sperrvermerk unterliegenden Angaben dürfen nur unter den in § 25 Absatz 2 normierten Voraussetzungen offenbart werden.

(8) Beglaubigte Abschriften sind unter Angabe von Ort und Datum von der kirchenbuchverantwortlichen

Person oder der von der Gliedkirche berechtigten Stelle zu unterschreiben und zu siegeln. Die Benutzung eines Namensstempels ist nicht statthaft. Die Beglaubigung lautet: „Es wird beglaubigt, dass die vorstehende Abschrift mit der Eintragung im Originalkirchenbuch (Originalverzeichnis) der Kirchengemeinde ..., Jahrgang ..., Monat ..., Seite ..., Nummer ... übereinstimmt.“

(9) Überbeglaubigungen sind gegebenenfalls von der obersten kirchlichen Aufsichtsbehörde auszustellen.

§ 25

Berechtigte

(1) Den Personen, auf die sich die Eintragung bezieht, sowie deren Ehegatten, Personen in Eingetragenen Lebenspartnerschaften, den nächsten Vorfahren und Abkömmlingen sowie der gesetzlichen Vertretung ist auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen.

(2) Im Übrigen werden Bescheinigungen und Abschriften nur erteilt:

- a) Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis des Inhalts der Kirchenbucheintragungen glaubhaft machen, solange schutzwürdige Belange der Betroffenen nicht beeinträchtigt werden, und
- b) Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

§ 26

Auskünfte

Auskünfte aus Kirchenbüchern und Verzeichnissen werden an die nach § 25 Absatz 2 Berechtigten mündlich oder schriftlich in unbeglaubigter Form erteilt. Die Erteilung von Auskünften beschränkt sich auf die Beantwortung bestimmter Einzelfragen. Im Falle einer Adoption darf bei Auskünften aus dem Taufbuch keine Tatsache offenbart werden, die geeignet ist, die Adoption und ihre Umstände aufzudecken.

§ 27

Gebühren

(1) Bescheinigungen, Abschriften für Personen, auf die sich die Eintragung bezieht, sowie deren Ehegatten, Personen in Eingetragenen Lebenspartnerschaften, den nächsten Vorfahren und Abkömmlingen sowie der gesetzlichen Vertretung sind nach Vollzug einer kirchlichen Amtshandlung oder zur Vorlage für kirchliche Zwecke gebührenfrei auszustellen. Gleiches gilt für die Erteilung von schriftlichen Auskünften.

(2) Nach Maßgabe gliedkirchlichen Rechts kann eine abweichende Gebührenordnung festgelegt werden.

(3) Im Übrigen werden Gebühren nach Maßgabe einer Gebührenordnung erhoben.

V. Schlussbestimmungen

§ 28

Rechtliche Bedeutung der älteren Kirchenbücher

Kirchenbücher, die vor Inkrafttreten des Personenstandsgesetzes am 1. Januar 1876 oder einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung geführt worden sind, gelten als öffentliche Personenstandsregister. Auszüge daraus haben die Bedeutung standesamtlicher Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden. Das Gleiche gilt für solche Beurkundungen, deren zivilrechtlicher Anlass vor Einführung der Personenstandsregister liegt, während die entsprechende kirchliche Amtshandlung (Taufe und Bestattung) jedoch erst nach Einführung der Personenstandsregister erfolgt ist.

§ 29

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Führung der Kirchenbücher (Kirchenbuchordnung) vom 11. September 1999 (ABl.EKD S. 425) außer Kraft.

H a n n o v e r, den 9. Dezember 2016

Evangelische Kirche in Deutschland - Kirchenamt -

Dr. Hans Ulrich A n k e
Präsident des Kirchenamtes

Nr. 3* - Bekanntmachung der Neufassung der Richtlinie des Rates der EKD über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Diakonischen Werkes der EKD. Vom 9. Dezember 2016.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat am 9. Dezember 2016 aufgrund von Artikel 9 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Zustimmung der Kirchenkonferenz vom 8. Dezember 2016 die Richtlinie des Rates über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Diakonischen Werkes der EKD vom 1. Juli 2005 (ABl. EKD 2005 S. 413) geändert und wie folgt neu gefasst:

Richtlinie des Rates der EKD über kirchliche Anforderungen der beruflichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinie regelt kirchliche Anforderungen an die in privatrechtlichen Dienst- und Arbeitsverhältnissen beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

der Dienststellen und Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihres Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e.V. Den Gliedkirchen und ihren Diakonischen Werken wird empfohlen, ihre entsprechenden Regelungen auf der Grundlage dieser Richtlinie zu treffen.

- (2) Andere kirchliche und diakonische Einrichtungen, Werke und Dienste im Bereich der evangelischen Kirchen, die Mitglied im Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. sind, können diese Richtlinie aufgrund von Beschlüssen ihrer zuständigen Gremien anwenden.

- (3) Diese Richtlinie gilt nicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen.

§ 2

Grundlagen des kirchlichen Dienstes

- (1) Der Dienst der Kirche ist durch den Auftrag bestimmt, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. Alle Frauen und Männer, die in Anstellungsverhältnissen in Kirche und Diakonie tätig sind, tragen dazu bei, dass dieser Auftrag erfüllt werden kann. Dieser Auftrag ist die Grundlage der Rechte und Pflichten von Anstellungsträgern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche und ihrer Diakonie verbindet Anstellungsträger und Mitarbeiterinnen wie Mitarbeiter zu einer Dienstgemeinschaft und verpflichtet sie zu vertrauensvoller Zusammenarbeit.

- (2) Die kirchlichen und diakonischen Anstellungsträger haben die Aufgabe, ihre Dienststellen und Einrichtungen gemäß ihrer evangelischen Identität zu gestalten. Sie tragen Verantwortung für die evangelische Prägung in den Arbeitsvollzügen, den geistlichen Angeboten und der Organisation ihrer Dienststelle oder Einrichtung.

- (3) Die Anstellungsträger haben die Aufgabe, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den christlichen Grundsätzen ihrer Arbeit vertraut zu machen. Sie fördern die Fort- und Weiterbildung zu Themen des Glaubens und des christlichen Menschenbildes.

§ 3

Kirchliche Anforderungen bei der Begründung des Arbeitsverhältnisses

- (1) Die Auswahl der beruflich in der Kirche und ihrer Diakonie tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter richtet sich nach der Erfüllung des kirchlichen Auftrags in seiner konkreten Ausgestaltung. Die berufliche Mitarbeit in der evangelischen Kirche und ihrer Diakonie setzt grundsätzlich die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer Kirche voraus, mit der die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist. Dies gilt uneingeschränkt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen Aufgaben der Verkündigung, der Seelsorge und der evangelischen Bildung übertragen sind.

(2) Für Aufgaben der Dienststellenleitung können auch Personen eingestellt werden, die Glieder einer christlichen Kirche sind, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen angehört. Die Gliedkirchen können Satz 1 auf andere christliche Kirchen, die in ihrem Bereich zur Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen gehören, entsprechend anwenden. Sofern es nach Art der Aufgabe unter Beachtung der Größe der Dienststelle oder Einrichtung und ihrer sonstigen Mitarbeiterschaft sowie des jeweiligen Umfelds vertretbar und mit der Erfüllung des kirchlichen Auftrags vereinbar ist, können für alle übrigen Aufgaben auch Personen eingestellt werden, die keiner christlichen Kirche angehören.

(3) Für eine Einstellung in den Dienst der evangelischen Kirche und ihrer Diakonie kommt grundsätzlich nicht in Betracht, wer aus der evangelischen Kirche, aus einer anderen Kirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen ausgetreten ist, ohne die Mitgliedschaft in einer anderen Kirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen zu erwerben.

§ 4

Kirchliche Anforderungen während des Arbeitsverhältnisses

(1) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen in ihrem Aufgabenbereich Mitverantwortung für die glaubwürdige Erfüllung kirchlicher und diakonischer Aufgaben. Sie haben sich daher gegenüber der evangelischen Kirche loyal zu verhalten. Christinnen und Christen haben für die evangelische Prägung der Dienststelle oder Einrichtung einzutreten. Nicht-Christinnen und Nicht-Christen haben die evangelische Prägung zu achten.

(2) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, sich innerhalb und außerhalb des Dienstes so zu verhalten, dass die glaubwürdige Ausübung ihres jeweiligen Dienstes nicht beeinträchtigt wird.

§ 5

Verstöße gegen kirchliche Anforderungen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Erfüllt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter eine in dieser Richtlinie genannte Anforderung an die Mitarbeit im kirchlichen oder diakonischen Dienst nicht mehr, soll der Anstellungsträger durch Beratung und Gespräch auf die Beseitigung des Mangels hinwirken. Als letzte Maßnahme ist nach Abwägung der Umstände des Einzelfalles eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund möglich, wenn der Mangel nicht auf andere Weise (z.B. Versetzung, Abmahnung, ordentliche Kündigung) behoben werden kann.

(2) Für den weiteren Dienst in der evangelischen Kirche und ihrer Diakonie kommt nicht in Betracht, wer während des Arbeitsverhältnisses aus der evangelischen Kirche ausgetreten ist, ohne die Mitgliedschaft

in einer anderen Kirche zu erwerben, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen angehört. Gleiches gilt für den Austritt aus einer Kirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen. Für den weiteren Dienst kommt daneben nicht in Betracht, wer in seinem Verhalten die evangelische Kirche und ihre Ordnungen grob missachtet oder sonst die Glaubwürdigkeit des kirchlichen Dienstes beeinträchtigt.

§ 6

Gliedkirchliche Bestimmungen

Soweit Anforderungen in gliedkirchlichen Regelungen für besondere Berufsgruppen über die Anforderungen dieser Richtlinie hinausgehen, bleiben sie unberührt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt für die Evangelische Kirche in Deutschland und ihr Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. am 1. Januar 2017 in Kraft.

H a n n o v e r, den 9. Dezember 2016

Evangelische Kirche in Deutschland - Kirchenamt -

Dr. Hans Ulrich A n k e
Präsident des Kirchenamtes

Nr. 4* - Satzung des Evangelisch-theologischen Fakultätentages der Bundesrepublik Deutschland. Vom 9. Oktober 2016.

Der Evangelisch-theologische Fakultätentag hat auf der Plenarversammlung am 8. Oktober 2016 gemäß § 10 der Satzung des Evangelisch-theologischen Fakultätentages der Bundesrepublik Deutschland nachfolgende Änderung der Satzung beschlossen. Die Satzung des Evangelisch-theologischen Fakultätentages in der Fassung vom 8. Oktober 2016 wird hiermit bekannt gegeben:

§ 1

Name – Mitgliedschaft

1. Der Evangelisch-theologische Fakultätentag (im Folgenden: Fakultätentag) ist die Vereinigung der evangelisch-theologischen Fakultäten und der Kirchlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland.
2. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist, dass die Fakultäten und Kirchlichen Hochschulen
 - für Forschung und Lehre in Evangelischer Theologie konstituiert worden sind,
 - mit Professuren in allen herkömmlichen Grundfächern Evangelischer Theologie ausgestattet sind,

- über das Promotionsrecht für Evangelische Theologie und das Habilitationsrecht in den evangelisch-theologischen Disziplinen verfügen und
 - von den in der Evangelischen Kirche in Deutschland (im Folgenden: EKD) zusammengeschlossenen Kirchen als theologische Ausbildungsstätten anerkannt sind.
3. Über Aufnahme und Zugehörigkeit einer Fakultät oder Kirchlichen Hochschule entscheidet die Plenarversammlung des Fakultätentages auf Antrag mit 2/3 Mehrheit. Einem Antrag sind über die Nachweise von § 1.2 hinaus beizufügen
- ein Exemplar der Satzung der Hochschule, aus der die Ordnung der betreffenden Fakultät hervorgeht,
 - ein Exemplar der geltenden Prüfungsordnungen,
 - ein Exemplar der geltenden Studienordnungen.

§ 2

Aufgaben – Beschlüsse

1. Der Fakultätentag berät alle Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit evangelisch-theologischer Fakultäten fallen und von gemeinsamem Interesse und Belang sind. Er dient ihrer Koordination und Kooperation sowie ihrer Vertretung nach außen.
2. Die Beschlüsse des Fakultätentages, die sich an die Mitglieder wenden, ergehen in Form von Empfehlungen. Sie werden den Mitgliedern von der/dem Vorsitzenden¹ schriftlich mitgeteilt. Erfolgt auf eine derartige Mitteilung innerhalb von zwölf Wochen keine Rückäußerung, so geht der Fakultätentag davon aus, dass die Empfehlung angenommen ist.

¹ Diese Satzung orientiert sich sprachlich an: GÄCKLE, ANNELENE, Überzeugungssprache. Leitfaden für eine geschlechtersensible und inklusive Sprache, http://www.gb.uni-koeln.de/e2106/e2113/e16894/GenderLeitfaden-4.Auflage_ger.pdf (04.05.2016).

§ 3

Organe

Organe des Fakultätentages sind

- a) Plenarversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 4

Plenarversammlung

1. Zur Plenarversammlung des Fakultätentages entsendet jedes Mitglied als seine Vertretung im Regelfall zwei Stimmberechtigte. Eine/r von ihnen ist die/der Vorsitzende des Leitungsgremiums; sie/er kann sich persönlich vertreten lassen. Die/ Der zweite Vertreter/in wird vom Leitungsgremium des Mitglieds gewählt und soll diesem Gremium angehören.
2. Jedes Mitglied kann beschließen, nur durch eine/n Vertreter/in in der Plenarversammlung mitzuwirken; in diesem Fall führt die/der entsandte Vertreter/in zwei Stimmen. Der Beschluss ist der/

dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen; er ist widerrufbar.

3. Jede/r Vertreter/in kann im Verhinderungsfall ihre/seine Stimme an die/den jeweils andere/n Vertreter/in des Mitglieds, das sie/er vertritt, delegieren. Die Stimmendelegation ist vor der Sitzung der/dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen.
4. Um die Kontinuität der Arbeit des Fakultätentages zu stärken, wird den Mitgliedern empfohlen, eine/n ihrer Vertreter/innen für einen längeren Zeitraum zu entsenden.
5. Die in der Konferenz der Institute für Evangelische Theologie (im Folgenden: KIET) zusammengeschlossenen Institute entsenden in die Plenarversammlung des Fakultätentages zwölf Kooperationsvertreter/innen, die bei allen Tagesordnungspunkten ein Sitz- und Rederecht erhalten. Bei Tagesordnungspunkten, bei denen es um Lehramtsstudiengänge, gemeinsame forschungs- und hochschulpolitische Fragen oder Bachelor- und Masterstudiengänge mit Theologieanteilen geht, erhalten die Kooperationsvertreter/innen auch ein Antragsrecht. Das Nähere regelt ein Kooperationsvertrag¹.
6. Die Plenarversammlung tritt mindestens ein Mal jährlich zusammen. Die/Der Vorsitzende lädt dazu vier Wochen vorher mit einer vorläufigen Tagesordnung ein, für die alle Mitglieder und die Kooperationsvertreter/innen der KIET bis acht Wochen vor der Versammlung schriftliche Anträge einreichen können. Die Tagesordnung wird zu Beginn der Versammlung endgültig festgelegt; spätere Änderungen sind nur möglich, wenn sie beschlossen werden.
7. Die Plenarversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder vertreten ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
8. Beschlüsse bezüglich der in § 4 Absatz 5 genannten Tagesordnungspunkte, die unter den Stimmberechtigten des E-TFT die einfache Mehrheit und unter den Kooperationsvertreter/innen der KIET eine Zwei-Drittel-Mehrheit erhalten, gelten als gemeinsame Beschlüsse des E-TFT und der KIET und sind für beide verbindlich.
9. Die/Der Vorsitzende kann eine außerordentliche Plenarversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung verlangt. Die in Absatz 6 genannten Fristen gelten in diesem Falle nicht.
10. Von jeder Plenarversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das den Verlauf der Verhandlungen und die Beschlüsse wiedergibt. Es ist von der/dem Vorsitzenden und einer/m Protokollant/in/en zu unterzeichnen und geht den Mitgliedern in zwei Exemplaren zu.

¹ siehe Anlage Kooperationsvertrag

§ 5**Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden. Sie werden von der Plenarversammlung in geheimer Wahl für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich, im Fall der/des Vorsitzenden nur einmal.
2. Die/Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Fakultätentages. Im Einvernehmen mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden vertritt sie/er den Fakultätentag nach außen. Die/Der Vorsitzende ist berechtigt, Eilentscheidungen für den Fakultätentag zu treffen, über welche persönlich auf der nächsten Plenarversammlung berichtet werden muss.
3. Die/Der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende haben als solche Stimmrecht in der Plenarversammlung. Dieses Stimmrecht ist nicht delegierbar. Entsendet ein Mitglied als seine Vertretung Stimmberechtigte, die den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz innehaben, so führen diese zwei Stimmen.

§ 6**Gäste**

1. Zur Plenarversammlung werden von der/dem Vorsitzenden als ständige Gäste eingeladen
 - die/der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende der KIET,
 - die/der Dekan/in der Evangelisch-theologischen Fakultät Wien,
 - ein/e Vertreter/in der Evangelisch-theologischen Fakultäten in der Schweiz,
 - die/der Vorsitzende der Konferenz der Rektoren und Präsidenten Evangelischer Fachhochschulen,
 - die/der Vorsitzende des Katholisch-Theologischen Fakultätentages,
 - die/der Vorsitzende des Philosophischen Fakultätentages,
 - die/der Vorsitzende des Allgemeinen Fakultätentages,
 - ein/e Vertreter/in der Hochschulrektorenkonferenz,
 - ein/e Vertreter/in des Kirchenamtes der EKD,
 - der Vorstand der Ausbildungsreferentenkonferenz I der EKD,
 - die Vorsitzenden der Gemischten Kommission,
 - ein/e Vertreter/in der Konferenz der Referentinnen und Referenten für Bildungs-, Erziehungs- und Schulfragen in den Gliedkirchen der EKD,
 - ein/e Vertreter/in des Studierendenrates Evangelische Theologie.
2. Über die Einladung weiterer Gäste durch die/den Vorsitzende/n beschließt die Plenarversammlung.

3. Die/Der Vorsitzende kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Sachverständige hinzuziehen.
4. Gäste und Sachverständige nehmen mit beratender Stimme an den Verhandlungen teil.

§ 7**Ausschüsse**

1. Die Plenarversammlung kann für bestimmte Sachgebiete oder Aufgaben vorbereitende Ausschüsse einsetzen.
2. Das Ergebnis der Arbeit von Ausschüssen wird durch die/den Vorsitzende/n dem einsetzenden Gremium vorgelegt.

§ 8**Mitgliedsbeitrag**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die laufenden Kosten des Fakultätentages durch einen jährlichen Beitrag zu decken. Über dessen Höhe beschließt die Plenarversammlung.
2. Die/Der Vorsitzende sorgt dafür, dass die Mittel im Sinne des Vereinszwecks eingesetzt und ordentlich verwaltet werden. Sie/Er kann diese Aufgabe der/dem stellvertretenden Vorsitzenden übertragen.
3. Am Ende der Amtszeit findet eine Kassenprüfung durch zwei gewählte Prüfer/innen statt. Das Ergebnis ist der Plenarversammlung mitzuteilen.

§ 9**Besondere Bestimmungen**

Die Mitgliedschaft der Lutherischen Theologischen Hochschule Oberursel bleibt von § 1.2 unberührt.

§ 10**Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen beschließt die Plenarversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden gültigen Stimmen; die Änderungen treten am Tag nach der Versammlung in Kraft, auf der sie beschlossen worden sind.

§ 11**Schlussbestimmung**

Die vorstehende Satzung ersetzt alle älteren Satzungen des Fakultätentages. Sie tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch die Plenarversammlung in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde auf der Plenarversammlung des Fakultätentages in Münster am 8. Oktober 2016 beschlossen und trat am 9. Oktober 2016 in Kraft.

M ü n s t e r, den 8. Oktober 2016

Evangelisch-theologischer Fakultätentag
der Bundesrepublik Deutschland

Anlage

**Kooperationsvertrag
zwischen dem Evangelisch-theologischen
Fakultätentag (E-TFT) und der
Konferenz der Institute für Evangelische
Theologie (KIET)**

Präambel

Die Kooperationspartner beraten alle Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit sowohl des E-TFT als auch der KIET fallen und von gemeinsamem Interesse und Belang sind. Die Kooperation soll einer stärkeren Zusammenarbeit der beiden Vereinigungen nach innen und einer gemeinsamen Vertretung nach außen dienen.

§ 1

(1) Die Kooperation des E-TFT und der KIET findet im organisatorischen Rahmen des E-TFT statt.

(2) Die KIET entsendet 12 Kooperationsvertreter/-innen aus unterschiedlichen theologischen Disziplinen in die Plenarversammlung des E-TFT.

(3) Sollte sich die Zahl der Fakultäten bzw. Kirchlichen Hochschulen verändern, wird die Zahl der Kooperationsvertreter/-innen entsprechend angepasst.

§ 2

(1) Die Kooperationsvertreter/-innen der KIET erhalten bei allen Tagesordnungspunkten der Plenarversammlung des E-TFT ein Sitz- und Rederecht sowie ein Antragsrecht bei Tagesordnungspunkten gemäß § 2 Absatz 2 des Kooperationsvertrages.

(2) Bei der Beratung von Tagesordnungspunkten, in denen es

- um Lehramtsstudiengänge,
- gemeinsame forschungs- und hochschulpolitische Fragen,
- Bachelor- und Master-Studiengänge mit Theologieanteilen

geht, wird bei der Abstimmung der Plenarversammlung des E-TFT auch eine getrennte Abstimmung unter den Kooperationsvertreter/-innen der KIET durchgeführt.

(3) Beschlüsse, die bei beiden Abstimmungen die Mehrheit der Stimmberechtigten erhalten, gelten als gemeinsame Beschlüsse des E-TFT und der KIET. Bei Abstimmungen unter den Kooperationsvertreter/-innen der KIET gilt die Zweidrittelmehrheit; dabei kann jede/r Kooperationsvertreter/-in höchstens eine Stimme eines/einer abwesenden Kooperationsvertreter/-in durch Übertragung erhalten. Die gemeinsamen Beschlüsse sind für den E-TFT und die KIET bindend.

§ 3

Über die Tagesordnungspunkte gemäß § 2 Absatz 2 wird zwischen den Vorsitzenden des E-TFT und der KIET ein Einvernehmen hergestellt.

§ 4

Beschlussvorlagen für gemeinsame Beschlüsse sind zwischen den Vorsitzenden des E-TFT und der KIET rechtzeitig abzustimmen.

§ 5

Beschlüsse und Stellungnahmen nach § 2 Absatz 2 werden von den Vorsitzenden des E-TFT und der KIET in einvernehmlicher Weise öffentlich bekanntgemacht.

§ 6

Die Vorsitzenden und die Stellvertretenden Vorsitzenden des E-TFT und der KIET werden zu den Plenarversammlungen des Kooperationspartners als Ständige Gäste eingeladen.

§ 7

Das Inkrafttreten und spätere Änderungen des Kooperationsvertrages bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden gültigen Stimmen in den jeweiligen Plenarversammlungen des E-TFT bzw. der KIET.

§ 8

Der Kooperationsvertrag kann durch die Plenarversammlung des E-TFT oder der KIET mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende gekündigt werden. Diese Kündigung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden gültigen Stimmen in der Plenarversammlung des E-TFT bzw. der KIET.

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

Nr. 5 - Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung und des Kirchlichen Zusammenarbeitsgesetzes. Vom 1. Dezember 2016. (KABl. 2017 S. 6)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Kirchengemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Kirchengemeindeordnung – KGO) in der Neufassung vom 15. Januar 2007 (KABl S. 48), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 8. Dezember 2010 (KABl 2011 S. 12), wird wie folgt geändert:

1. § 10 erhält die Überschrift „Kirchenbücher und Verzeichnisse“ und wird wie folgt gefasst:

„(1) Für jede Kirchengemeinde werden Kirchenbücher zur Beurkundung kirchlicher Amtshandlungen und Verzeichnisse der Gemeindeglieder sowie über Austritte und Übertritte zu einer anderen Kirche geführt.

(2) Das Nähere über die Führung, Aufbewahrung und Nutzung der Kirchenbücher und Verzeichnisse wird durch Verordnung (Kirchenbuchordnung) geregelt.“

2. § 26 Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Das Kirchengesetz über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Dekanatsbezirken (Kirchliches Zusammenarbeitsgesetz – KZAG) vom 11. Dezember 2008 (KABl 2009 S. 9) wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Kirchliche Zweckverbände besitzen Rechtspersönlichkeit nach kirchlichem Recht; sie können nach Maßgabe der geltenden staatskirchenrechtlichen Bestimmungen die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erhalten.“

Artikel 3

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

(2) Zugleich tritt das Kirchengesetz über Eintragung von Amtshandlungen in Kirchenbüchern (Kirchenbuchgesetz – KBuchG) vom 17. Dezember 1943 (KABl S. 63) außer Kraft.

M ü n c h e n, 1. Dezember 2016

Der Landesbischof

Dr. Heinrich Bedford-Strohm

Bremische Evangelische Kirche

Nr. 6 - Kirchengesetz zur Änderung des Dienstwohnungsrechts. Vom 23. November 2016. (GVM S. 154)

Der Kirchentag beschließt:

Artikel 1

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD

Das Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD vom 20. Mai 2015 (GVM 2015 Nr. 1 S. 87) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a
(zu § 38 PfdG.EKD)

(1) Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer erhalten eine angemessene Dienstwohnung, soweit eine solche verfügbar ist. Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer, denen eine Dienstwohnung zugewiesen ist, sind verpflichtet, diese zu beziehen. Ein Anspruch auf Zuweisung einer Dienstwohnung besteht nicht.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrern mit einer gesamt-kirchlichen Stelle kann eine Dienstwohnung zugewiesen werden.“

2. In § 17 Absatz 2 Satz 1 werden das Semikolon und der nachfolgende Halbsatz „§ 6 Absatz 1 des Gesetzes über die kirchlichen Dienstwohnungen findet insoweit keine Anwendung“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD

Das Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD vom 20. Mai 2015 (GVM 2015 Nr. 1 S. 84) wird wie folgt geändert:

Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a (Zu § 25 Absatz 1 BVG-EKD)
Dienstwohnung

Der Kirchenausschuss erlässt weitere Regelungen zum Dienstwohnungsverhältnis in einer Rechtsverordnung.“

Artikel 3

Aufhebung des Gesetzes über die kirchlichen Dienstwohnungen

Das Gesetz über die kirchlichen Dienstwohnungen vom 26. November 1997 (GVM 1998 Nr. 1 Z. 5) wird aufgehoben.

**Artikel 4
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.
B r e m e n, den 23. November 2016

Der Kirchenausschuss
der Bremischen Evangelischen Kirche
B o s s e B r a h m s
Präsidentin Schriftführer

Nr. 7 - Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD. Vom 23. November 2016. (GVM S. 155)

Der Kirchentag beschließt:

Artikel 1

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD

Das Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD vom 20. Mai 2015 (GVM 2015 Nr. 1 S. 87), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Änderung des Dienstwohnungsrechts vom 23. November 2016 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a (zu § 4 PfdG.EKD)

(1) Die zu Ordinierenden werden auf die Präambel der Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche verpflichtet. Darüber hinaus können in Abstimmung mit dem Kirchenausschuss in die Verpflichtung anerkannte Bekenntnisse aufgenommen werden.

(2) Die Verpflichtung nach § 4 Absatz 4 PfdG.EKD erfolgt durch die Erklärung der Zustimmung zum Ordinationsvorhalt im Ordinationsgottesdienst. Der Ordinationsvorhalt richtet sich nach der Agende „Berufung - Einführung - Verabschiedung“ in der Fassung der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(3) Die Ordination wird von der Schriftführerin oder dem Schriftführer in einem öffentlichen Gottesdienst vollzogen, soweit dies nicht Aufgabe der Seniorin oder des Seniors des Evangelisch-lutherischen Gemeindeverbandes ist.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.
B r e m e n, den 23. November 2016

Der Kirchenausschuss
der Bremischen Evangelischen Kirche
B o s s e B r a h m s
Präsidentin Schriftführer

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Nr. 8.- Kirchengesetz zur Zustimmung zur Änderung der Grundordnung der EKD. Vom 25. November 2016. (ABl. S. 257)

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung

der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. November 2015 (ABl. EKD 2015 S. 311) wird zugestimmt.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in Kraft.

Frankfurt am Main, den 26. November 2016

Für den Kirchensynodalvorstand
Dr. O e l s c h l ä g e r

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland

Nr. 9 - Kirchengesetz über kirchenaufsichtliche Zustimmung und Genehmigung arbeitsrechtlicher Maßnahmen (Arbeitsrechtliches Zustimmungsgesetz – ArbZGenG). Vom 19. November 2016. (Abl. S. 209)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Nr. 2 und Artikel 80 Absatz 1 der Verfassung der EKM (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (Abl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Genehmigungsvorbehalt

(1) Arbeitsverträge und Änderungsverträge privatrechtlich angestellter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kirchlicher Körperschaften im Sinne des § 1 Absatz 2 Vermögensverwaltungs- und Aufsichtsgesetz bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind Arbeits- und Änderungsverträge genehmigungsfrei, wenn

1. nur eine Änderung der vereinbarten Arbeitszeit im Rahmen des Stellenplanes erfolgt,
2. ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 8 Absatz 1 des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches begründet wird,
3. eine Aushilfstätigkeit für die Dauer von nicht mehr als drei Monaten aufgenommen wird,
4. der Arbeitsvertrag über eine befristete Ersatztätigkeit während des Mutterschutzes, der Elternzeit oder aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit abgeschlossen wird.

§ 2

Zuständigkeit

(1) Das Landeskirchenamt ist zuständig für die Genehmigung von Arbeitsverträgen und Änderungsverträgen, sofern es sich um Verträge mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern handelt, die der Dienststellenleitung im Sinne des § 4 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD angehören.

(2) In allen übrigen Fällen ist das Kreiskirchenamt für die Genehmigung von Arbeitsverträgen und Änderungsverträgen zuständig. Wird in diesen Fällen der Vertrag auf der Dienstgeberseite von der Amtsleiterin oder vom Amtsleiter unterzeichnet, gilt die Genehmigung als erteilt.

§ 3

Zustimmungserfordernis

(1) Der kirchenaufsichtlichen Genehmigung unterlie-

gende Arbeitsverträge und Änderungsverträge von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verkündigungsdienst bedürfen außerdem vor dem Abschluss der Zustimmung durch das Landeskirchenamt. Gleiches gilt für Arbeitsverträge und Änderungsverträge die eine höhere Eingruppierung als Entgeltgruppe 8 vorsehen.

(2) Eine kirchenaufsichtliche Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Zustimmung vorliegt. Eine dem Zustimmungserfordernis unterliegende Maßnahme ist unwirksam, wenn das Landeskirchenamt nicht beteiligt worden ist. Eine gleichwohl erteilte kirchenaufsichtliche Genehmigung heilt diesen Mangel nicht.

§ 4

Verfahren zur Erteilung der Zustimmung

(1) Die betroffene Dienststellenleitung übersendet zur Beantragung der Zustimmung an das Landeskirchenamt eine Abschrift der Mitteilung an die Mitarbeitervertretung nach § 38 Absatz 2 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD.

(2) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn das Landeskirchenamt nicht innerhalb von zwei Wochen schriftlich die Zustimmung verweigert. Die Frist beginnt mit dem Zugang des Antrags. In schriftlich zu begründenden Ausnahmefällen kann die Frist auf bis zu drei Werktagen abgekürzt werden.

(3) Im Vertragswerk nach § 1 Absatz 1 ist auf das Zustimmungserfordernis hinzuweisen und die erteilte Zustimmung zu vermerken. In den Fällen des Fristablaufs nach Absatz 2 ist durch die Dienststelle ein schriftlicher Vermerk über die Zustimmungserteilung durch Fristablauf anzubringen.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Kirchengesetz über kirchenaufsichtliche Genehmigungen arbeitsrechtlicher Maßnahmen vom 22. März 1997 (Abl. ELKTh S. 149)
2. Rechtsverordnung über das Verfahren und die Zuständigkeit bei der Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigungen arbeitsrechtlicher Maßnahmen vom 8. Juli 1997 (Abl. ELKTh S. 221)
3. § 1 Absatz 2 der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben der Aufsicht des Konsistoriums vom 30. August 2004 (Abl. EKKPS S. 121).

E r f u r t, den 19. November 2016

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

I l s e J u n k e r m a n n
Landesbischöfin

D i e t e r L o m b e r g
Präses

Evangelisch-Lutherische Kirche Oldenburg

Nr. 10 - Gesetz über die Beauftragung von Gemeindegliedern mit Aufgaben der öffentlichen Verkündigung (Predigtlektoren- und Prädikantengesetz). Vom 27. Mai 2016. (GVBl. S. 9)

Die 48. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Präambel

Die Gemeinde ist dazu berufen, mit Wort und Tat Christus als den Herrn und Heiland vor allem Volk zu bezeugen (Art. 4 Absatz 4 Kirchenordnung).

Dieses Zeugnis ist der ganzen Gemeinde als Priestertum aller Gläubigen durch die Taufe aufgetragen. Zugleich ordiniert die Kirche getaufte und befähigte Gemeindeglieder zum Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung als Pfarrer und Pfarrerinnen.

Ordnungsgemäß beauftragte Predigtlektoren und Predigtlektorinnen, Prädikanten und Prädikantinnen unterstützen die Ordinierten im Dienst der Verkündigung (Art. 34 Kirchenordnung).

§ 1 Grundsätzliches

(1) Predigtlektoren und Predigtlektorinnen sind beauftragt, in Absprache mit dem zuständigen Pfarramt Gottesdienste mit Lesepredigt zu halten.

(2) Prädikanten und Prädikantinnen sind beauftragt, in Absprache mit dem zuständigen Pfarramt Gottesdienste mit selbstverfasster Predigt zu halten.

§ 2 Predigtlektoren und Predigtlektorinnen

(1) Predigtlektoren und Predigtlektorinnen müssen an der dafür vorgesehenen Ausbildung teilgenommen haben und als Kirchenälteste in einen Gemeindegliederkirchenrat wählbar sein. In Ausnahmefällen können auch Mitglieder anderer Gliedkirchen der EKD an der Ausbildung teilnehmen und zum Dienst beauftragt werden, wenn sie nach den Vorschriften der jeweiligen Gliedkirche in kirchliche Ämter wählbar sind.

(2) Die Anmeldung zur Ausbildung bedarf eines zustimmenden Votums von Gemeindegliederkirchenrat und Pfarramt der zuständigen Gemeinde. Entsprechendes gilt für Mitglieder anderer Gliedkirchen der EKD. Über den erfolgreichen Ausbildungsabschluss wird eine Bescheinigung ausgestellt; andere Ausbildungen können vom Oberkirchenrat anerkannt werden. Nach Vorlage dieser Bescheinigung und zustimmender Voten vom Gemeindegliederkirchenrat und Pfarramt der zuständigen Gemeinde werden die Absolventen oder

Absolventinnen der Ausbildung vom Oberkirchenrat als Predigtlektor oder Predigtlektorin beauftragt. Die Beauftragungsdauer beträgt acht Jahre. Eine erneute Beauftragung ist möglich. Die Beauftragung zum Predigtlektorendienst erfolgt schriftlich.

(3) Die Beauftragung gilt für die Kirchengemeinde, welcher der Predigtlektor oder die Predigtlektorin angehört. Der Oberkirchenrat kann auf Antrag des Predigtlektors oder der Predigtlektorin die Beauftragung im Benehmen mit der zuständigen Gemeinde und der aufnehmenden Gemeinde auch auf andere Kirchengemeinden erweitern.

(4) Der Predigtlektor oder die Predigtlektorin wird in einem Gottesdienst für seinen oder ihren Dienst durch den Oberkirchenrat eingeführt.

§ 3 Weitere Bestimmungen für den Predigtlektorendienst

(1) Der Predigtlektor oder die Predigtlektorin ist bei seinem oder ihrem Dienst an die geltenden Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg und an die in der jeweiligen Kirchengemeinde bestehenden gottesdienstlichen Ordnungen gebunden.

(2) Die Begleitung des Predigtlektors oder der Predigtlektorin geschieht durch das zuständige Pfarramt.

(3) Über alles, was dem Predigtlektor oder der Predigtlektorin bei der Ausübung des Dienstes anvertraut wird, hat er oder sie auch über die Dauer der Beauftragung hinaus Stillschweigen zu bewahren.

(4) Der Predigtlektor oder die Predigtlektorin trägt im Gottesdienst eine seinem oder ihrem Dienst angemessene Kleidung. Er oder sie trägt keinen Talar.

(5) Die Beauftragung als Predigtlektor oder Predigtlektorin schließt eine Tätigkeit als freier Kasualredner oder als freie Kasualrednerin, freier Prediger oder freie Predigerin aus.

§ 4 Prädikanten und Prädikantinnen

(1) Prädikanten und Prädikantinnen müssen an der dafür vorgesehenen Ausbildung teilgenommen haben, im Predigtlektorendienst mindestens zwei Jahre regelmäßig tätig gewesen sein und als Kirchenälteste in einen Gemeindegliederkirchenrat wählbar sein. In Ausnahmefällen können auch Mitglieder anderer Gliedkirchen der EKD an der Ausbildung teilnehmen und zum Dienst beauftragt werden, wenn sie nach den Vorschriften der jeweiligen Gliedkirche in kirchliche Ämter wählbar sind.

(2) Die Anmeldung zur Ausbildung bedarf eines zustimmenden Votums von Gemeindegliederkirchenrat und Pfarramt der zuständigen Gemeinde. Entsprechendes gilt für Mitglieder anderer Gliedkirchen der EKD. Über den erfolgreichen Ausbildungsabschluss wird

eine Bescheinigung ausgestellt; andere Ausbildungen können vom Oberkirchenrat anerkannt werden. Nach Vorlage dieser Bescheinigung und zustimmender Voten vom Gemeindegemeinderat und Pfarramt der zuständigen Gemeinde werden die Absolventen oder Absolventinnen der Ausbildung vom Oberkirchenrat als Prädikant oder Prädikantin beauftragt. Die Beauftragungsdauer beträgt acht Jahre. Eine erneute Beauftragung ist möglich. Die Beauftragung zum Prädikantendienst erfolgt schriftlich.

(3) Die Beauftragung gilt für die Kirchengemeinde, welcher der Prädikant oder die Prädikantin angehört. Der Oberkirchenrat kann auf Antrag des Prädikanten oder der Prädikantin die Beauftragung im Benehmen mit der zuständigen Gemeinde und der aufnehmenden Gemeinde auch auf andere Kirchengemeinden erweitern. Bei Beauftragung zu Diensten auf Kirchenkreisebene ist das Benehmen mit dem Kreiskirchenrat herzustellen.

(4) Der Prädikant oder die Prädikantin wird in einem Gottesdienst durch den Oberkirchenrat für seinen oder ihren Dienst ein geführt.

§ 5

Weitere Bestimmungen für den Prädikantendienst

(1) Der Prädikant oder die Prädikantin ist bei seinem oder ihrem Dienst an die geltenden Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg und an die in der jeweiligen Kirchengemeinde bestehenden gottesdienstlichen Ordnungen gebunden.

(2) Die Begleitung des Prädikanten oder der Prädikantin geschieht durch das Pfarramt. Sind dem Prädikanten oder der Prädikantin Dienste im Bereich eines Kirchenkreises zugewiesen, so übernimmt der Kreispfarrer oder die Kreispfarrerin die Begleitung.

(3) Über alles, was dem Prädikanten oder der Prädikantin bei der Ausübung des Dienstes anvertraut wird, hat er oder sie auch über die Dauer der Beauftragung hinaus Stillschweigen zu bewahren.

(4) Der Prädikant oder die Prädikantin trägt beim Gottesdienst eine seinem oder ihrem Dienst angemessene Kleidung. Er oder sie trägt keinen Talar.

(5) Die Beauftragung als Prädikant oder Prädikantin schließt eine Tätigkeit als freier Kasualredner oder als freie Kasualrednerin, freier Prediger oder freie Predigerin aus.

§ 6

Fortbildung und Pfarrkonvent

(1) Predigtlectoren und Predigtlectorerinnen sowie Prädikanten und Prädikantinnen sind zu regelmäßiger Fortbildung verpflichtet. Die notwendigen Kosten hierfür einschließlich der Fahrtkosten trägt der Oberkirchenrat.

(2) Prädikanten und Prädikantinnen können im Einzelfall zu den Pfarrkonventen eingeladen werden.

§ 7

Beendigung der Beauftragung

(1) Eine nach diesem Gesetz erteilte Beauftragung endet:

- a) mit Ablauf der bei der Beauftragung festgelegten Dauer,
- b) wenn der oder die Beauftragte das 75. Lebensjahr vollendet hat; auf Antrag kann die Beauftragung verlängert werden,
- c) wenn der oder die Beauftragte die Beauftragung zurückgibt; die Beauftragung kann nur schriftlich zurückgegeben werden, die Rückgabe ist nicht widerrufbar, erneute Beauftragung ist möglich,
- d) wenn die Voraussetzung für die Erteilung der Beauftragung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 oder 2 bzw. § 4 Abs. 1 Satz 1 oder 2 nicht mehr besteht,
- e) wenn die Beauftragung aus wichtigem Grund widerrufen wird,
- f) wenn die Beauftragung als Ergebnis des Lehrgesprächs widerrufen wird.

(2) Vor dem Widerruf der Beauftragung gemäß Absatz 1 Buchstabe e) sind der oder die Beauftragte und die bei der Beauftragung beteiligten Stellen zu hören. Gegen die Entscheidung kann der oder die Betroffene Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet der Gemeinsame Kirchenausschuss abschließend.

(3) Die Beendigung der Beauftragung ist nach den in der Kirchengemeinde geltenden Bestimmungen ortsüblich bekannt zu geben.

§ 8

Lehraufsicht

(1) Liegen nachweisbare Tatsachen für die Annahme vor, dass ein Prädikant oder eine Prädikantin öffentlich durch Wort oder Schrift in entscheidenden Punkten dauernd in Widerspruch zum Bekenntnisstand der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg (Art. 1, 3 und 4 Kirchenordnung) tritt und daran trotz Belehrung und seelsorglicher Bemühung festhält, so ist ein Lehrgespräch zu führen. Das Lehrgespräch führt der Oberkirchenrat.

(2) Stellt der Oberkirchenrat aufgrund des Berichtes über den Verlauf des Lehrgesprächs fest, dass der Prädikant oder die Prädikantin in entscheidenden Punkten im Widerspruch zum Bekenntnisstand der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg steht und daran festhält, so ist die dem Prädikanten oder der Prädikantin erteilte Beauftragung zu widerrufen.

(3) Wenn sich der Prädikant oder die Prädikantin in dem Lehrgespräch wiederholt entzieht, wird die Beauftragung mit sofortiger Wirkung widerrufen.

§ 9

Entschädigung

Den Predigtlectoren und Predigtlectorerinnen sowie den Prädikanten und Prädikantinnen werden die in Wahrnehmung ihres Dienstes entstandenen Auslagen im

Rahmen vorhandener Mittel und nach vorheriger Absprache gegen Vorlage von Belegen erstattet. Ihnen kann eine Entschädigung gewährt werden. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt.

**§ 10
Ausführungsbestimmungen**

Der Oberkirchenrat erlässt zur Ausführung dieses Gesetzes die erforderlichen Ausführungsbestimmungen und Curricula.

**§ 11
Ergänzende Regelungen**

Die Regelungen des Kirchengesetzes über den Dienst, die Begleitung und die Fortbildung von Ehrenamtlichen in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg vom 21. November 2009 (Ehrenamtsgesetz - EAG, (GVBl. 27. Band S. 5; geändert durch Kirchengesetz vom 18. November 2011, GVBl. 27. Band S. 71) finden unter Beachtung von § 1 Absatz 2 EAG ergänzend Anwendung.

**§ 12
Schlussbestimmungen**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien über die vorläufige Ordnung des Lektorenamtes vom 26. Juni 1975 (GVBl. 18. Band S. 152) und das Gesetz zur Beauftragung zum ehrenamtlichen Dienst der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung vom 19. Mai 1999 (GVBl. 24. Band S. 102) außer Kraft.

Beauftragungen, die nach diesen Richtlinien und dem Gesetz durch den Oberkirchenrat ausgesprochen worden sind, bleiben nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehen. Eine Beauftragung durch den Oberkirchenrat für Lektorinnen oder Lektoren nach B als Predigt- lektorin oder Predigt- lektor sowie für Lektorinnen oder Lektoren nach C als Prädikantin oder Prädikant ist auf Antrag möglich.

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
J a n s s e n
B i s c h o f

**Nr. 11 - Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen zur Umsetzung des Pfarrstellenplans 2014 (PfarrstellenplanG 2014).
Vom 27. Mai 2016.
(GVBl. S. 11)**

Die 48. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Pfarrstellenplangesetzes 2014

Das Kirchengesetz über die Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen zur Umsetzung des Pfarrstellenplans ab dem Jahr 2014 (PfarrstellenplanG 2014) vom 22. November 2013 (GVBl. 27. Band, S. 139) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort "zwölf" gestrichen.
2. In Anlage 2 wird im Abschnitt "Pfarrstellen zur Erteilung evangelischen Religionsunterrichts" die Bezeichnung "X" in "XI" geändert und die Benennung des Soll-Umfangs von "10,00" in "11,00".
3. In Anlage 2 wird im Abschnitt "Pfarrstellen für Projekte und Personalbewirtschaftung" die Bezeichnung "XII" in "XI" geändert und die Benennung des Soll-Umfangs von "12,00" in "11,00".

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am I. Juni 2016 in Kraft.

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
J a n s s e n
B i s c h o f

**Nr. 12 - Kirchengesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland.
Vom 27. Mai 2016.
(GVBl. S. 11)**

Die 48. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Zustimmung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dem Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. November 2015 (ABI. EKD S. 311) wird zugestimmt.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
J a n s s e n
B i s c h o f

Evangelische Kirche der Pfalz

Nr. 13 - Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften. Vom 19. November 2016. (Abl. S. 92)

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes

Das Pfarrbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 2001 (Abl. S. 134), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2014 (Abl. S. 122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 5 werden nach dem Wort „dieser“ die Wörter „nach Ablauf von vier Monaten seit Beginn der Zur Verfügung Stellung“ eingefügt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „17“ durch die Angabe „15“ ersetzt.
 - b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Pfarrerrinnen/Pfarrer, die Inhaberinnen/Inhaber von Stellen sind, die der Besoldungsgruppe A 15 des Landesbesoldungsgesetzes Rheinland-Pfalz zugeordnet sind, erhalten in den ersten zwei Jahren nach der Übertragung der Inhaberschaft oder der erstmaligen Zuordnung der Stelle zur Besoldungsgruppe A 15 das Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 14 des Landesbesoldungsgesetzes Rheinland-Pfalz, anschließend das Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 15 des Landesbesoldungsgesetzes Rheinland-Pfalz.“

(3) Pfarrerrinnen/Pfarrer, die Inhaberinnen/Inhaber von Stellen sind, die der Besoldungsgruppe A 16 des Landesbesoldungsgesetzes Rheinland-Pfalz zugeordnet sind, erhalten in den ersten zwei Jahren nach der Übertragung der Inhaberschaft oder der erstmaligen Zuordnung der Stelle zur Besoldungsgruppe A 16 das Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 14 des Landesbesoldungsgesetzes Rheinland-Pfalz, danach für zwei Jahre das Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 15 des Landesbesoldungsgesetzes Rheinland-Pfalz und anschließend das Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 16 des Landesbesoldungsgesetzes Rheinland-Pfalz.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „bis zur Vollendung einer Dienstzeit von 17 Jahren“ durch die Wörter „in den ersten zwei Jahren nach der Übertragung des Amtes als Dekanin oder Dekan“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Nach Vollendung einer Dienstzeit von 17 Jahren“ durch das Wort „Danach“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden die Wörter „Zwei Jahre nach der Durchstufung in die Besoldungsgruppe A 15 des Landesbesoldungsgesetzes Rheinland-Pfalz“ durch das Wort „Anschließend“ ersetzt.
- d) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Soweit die Pfarrerin/der Pfarrer in den Fällen der Absätze 2 bis 4 bereits vor der Übertragung oder der Zuordnung der Stelle ein höheres Grundgehalt als nach der Besoldungsgruppe A 13 erhalten hat, wird diese Zeit auf die Zwei-Jahres-Frist bzw. -Fristen angerechnet. Bei unmittelbarer Wiederwahl bzw. unmittelbarer Wiederbesetzung nach Ablauf der Amtszeit richtet sich die Besoldung nach der am Amtszeitende erreichten Besoldungsgruppe.“
3. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Bei der erstmaligen Festsetzung der Entgeltstufe finden die §§ 4 und 4a dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.“
 - b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

Artikel 2

Änderung der

Pfarrbesoldungsdurchführungsverordnung

Die Pfarrbesoldungsdurchführungsverordnung vom 9. August 2011 (Abl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. Februar 2015 (Abl. S. 34) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird aufgehoben.
2. Die bisherigen §§ 2 bis 6 werden die §§ 1 bis 5.

Artikel 3

Aufhebung des Gesetzes über das Nebeneinkommen der Pfarrer, Vikare und Kirchenbeamten

Das Gesetz über das Nebeneinkommen der Pfarrer, Vikare und Kirchenbeamten vom 27. Juni 1962 (Abl. S. 113) wird aufgehoben.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.
Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Speyer, den 19. November 2016

- Kirchenregierung -
Schad
Kirchenpräsident

Evangelisch-reformierte Kirche

Nr. 14 - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Zustimmung und Ausführung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD – PfdG.EKD) (Pfarrdienstausführungsgesetz). Vom 18. November 2016. (GVBl. S. 134)

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Kirchengesetz zur Zustimmung und Ausführung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evange-

lischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD – PfdG.EKD) (Pfarrdienstausführungsgesetz) vom 17. November 2011 in der Fassung vom 22. November 2012 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 19 S. 244, 337) wird wie folgt geändert:

Nach § 31 wird folgender neuer § 31a eingefügt:

“§ 31a
(zu § 69a PfdG.EKD)

Vor Bewilligung oder Veränderung von Teildienst gem. § 69a PfdG.EKD ist der Kirchenrat/das Presbyterium anzuhören.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Emden, den 18. November 2016

Der Präses der Gesamtsynode
Nordholt

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Nr. 15 - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verwendung moderner Übersetzungen der Bibel. Vom 14. November 2016. (ABl. S. A190)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat gemäß § 39 Nummer 2 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über die Verwendung moderner Übersetzungen der Bibel vom 2. November 1999 (ABl. S. A 245) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes wird wie folgt gefasst:
„Kirchengesetz über die Verwendung von Übersetzungen der Bibel“.
2. § 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Beim Gebrauch von Übersetzungen der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments in den

Gottesdiensten, in der Unterweisung und bei sonstigen kirchlichen Veranstaltungen in den Gemeinden der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens sind in der Regel die ‚Lutherbibel revidiert 2017 – die Bibel nach Martin Luthers Übersetzung‘, die ‚Gute Nachricht Bibel – Altes und Neues Testament‘ sowie die ‚Einheitsübersetzung der Heiligen Schrift‘ zu verwenden.

(2) In den Gottesdiensten erfolgen die Lesungen in der Regel nach der ‚Lutherbibel revidiert 2017 – die Bibel nach Martin Luthers Übersetzung‘.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 27. November 2016 (1. Advent) in Kraft. Bis zum 2. Dezember 2018 (1. Advent) kann § 1 Absatz 2 in der bisher gültigen Fassung angewendet werden.

Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens
Dr. Carsten R e n t z i n g
Landesbischof

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

Nr. 16 - Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Beauftragung von Gemeindegliedern mit Aufgaben der öffentlichen Verkündigung (1. ÄndG Lektoren- und Prädikantengesetz). Vom 19. November 2016. (ABl. S. 4)

Die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe hat auf ihrer Tagung am 19. November 2016 das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Das Kirchengesetz über die Beauftragung von Gemeindegliedern mit Aufgaben der öffentlichen Verkündigung - Lektoren- und Prädikantengesetz - vom 30. Mai 2015 (KABl. Nr. 2 / 2015, Seite 16 ff) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Prädikant oder die Prädikantin wird nach Abschluss der Ausbildung zum Prädikantendienst vom Landesbischof mit dem Amt der öffentlichen Verkündigung beauftragt.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Auf Grund der Beauftragung wird dem Prädikanten oder der Prädikantin von dem jeweils zuständigen Superintendenten oder der jeweils zuständigen Superintendentin für den Zeitraum von sechs Jahren ein Dienstauftrag erteilt. Die Erteilung des Dienstauftrages bzw. die Verlängerung bedarf der Zustimmung des zuständigen Kirchenvorstandes und muss mit einer Stellungnahme des in der Landeskirche Verantwortlichen für die Ausbildung zum Prädikantendienst versehen sein. Der Dienstauftrag kann auf Antrag des Prädikanten oder der Prädikantin für jeweils weitere sechs Jahre verlängert werden.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Wirkungsbereich des Prädikanten oder der Prädikantin ist in der Regel die Landeskirche. Der Superintendent oder die Superintendentin kann einen abweichenden Wirkungsbereich bestimmen oder den Umfang des Dienstauftrages konkretisieren.“

d) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden Absätze 5 bis 8.

e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Der Prädikant oder die Prädikantin wird vom Superintendenten oder der Superintendentin in einem Gottesdienst in das Amt eingeführt.“

f) Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:

„(8) Prädikanten und Prädikantinnen sind zu regelmäßiger Fortbildung und zur Teilnahme an einem einmal jährlich stattfindenden Treffen der mit dem Amt der öffentlichen Verkündigung in der Landeskirche beauftragten Personen verpflichtet.“

2. Nach dem bisherigen § 5 wird ein neuer § 6 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 6

(1) Der Prädikant oder die Prädikantin verliert die Rechte aus der Beauftragung mit dem Amt der öffentlichen Verkündigung, wenn er oder sie die evangelisch-lutherische Kirche durch Austrittserklärung verlässt, zu einer anderen Kirche übertritt oder in eine andere Religionsgemeinschaft wechselt.

(2) Wenn der Dienstauftrag endet oder beendet wird, ruhen die Rechte aus der Beauftragung. Wird ein neuer Dienstauftrag erteilt, so wird der Prädikant oder die Prädikantin durch den jeweils zuständigen Superintendenten oder der jeweils zuständigen Superintendentin in einem Gottesdienst vorgestellt und an die Beauftragung erinnert.“

3. Die bisherigen §§ 6 bis 8 werden zu §§ 7 bis 9.

4. § 8 letzter Satz wird wie folgt neu gefasst:

„Das Nähere wird durch Beschluss des Landeskirchenamtes geregelt.“

5. a) In § 9 wird nach dem bisherigen Absatz 1 ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(2) Für die Prädikantinnen und Prädikanten, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes beauftragt worden sind, gilt der Dienstauftrag nach § 4 Absatz 3 Satz 1 mit Inkrafttreten des Gesetzes als erteilt.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

B ü c k e b u r g, 19. November 2016

K i e f e r
Präsident der Landes-
synode

D r . M a n z k e
Vorsitzender des Landes-
kirchenrates

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Evangelisch-Lutherische Landeskirche in Bayern - Entlassung aus dem Dienst der Landeskirche

Gemäß Beschluss des Landeskirchenrates vom 10. November 2016 wird Frau Pfarrerin Greta Duven-dack mit Wirkung vom 1. Dezember 2016 kraft Gesetzes aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gemäß § 97 Absatz 1 Nr. 5 Pfarr-dienstgesetz der EKD (PfdG.EKD) entlassen.

M ü n c h e n, den 10. November 2016

Der Landeskirchenrat

Gemäß Beschluss des Landeskirchenrates vom 28. November 2016 wird Herr Pfarrer Bernd Kampf mit Wirkung vom 1. Dezember 2016 kraft Gesetzes aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gemäß § 97 Absatz 1 Nr. 5 Pfarrdienstgesetz der EKD (PfdG.EKD) entlassen.

M ü n c h e n, den 28. November 2016

Der Landeskirchenrat

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck - Entzug der Rechte aus der Ordination

Gemäß § 5 Absatz 3 des Pfarrdienstgesetzes der Evan-gelischen Kirche in Deutschland wird mitgeteilt, dass Pfarrer Lars Ludolph, Göttingen, mit Wirkung vom 1. Januar 2017 unter Verlust seiner Rechte aus der Or-dination aus dem Dienst der Evangelischen Kirche von

Kurhessen-Waldeck auf seine Antrag entlassen wur-de. Seine Ordinationsurkunde hat er zurückgereicht.

K a s s e l, den 6. Dezember 2016

Das Landeskirchenamt

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens - Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung

Gemäß § 5 Absatz 3 des Pfarrdienstgesetzes der Evan-gelischen Kirche in Deutschland wird mitgeteilt, dass Herr Thomas Wawerka mit Ablauf des 31. August 2016 Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkün-digung und zur Sakramentsverwaltung verloren hat. Die vom Evangelisch-Lutherischen Landeskirchen-

amt Sachsens ausgestellte Ordinationsurkunde ist für ungültig erklärt worden.

D r e s d e n, den 19. Dezember 2016

Das Landeskirchenamt

Stellenausschreibung Auslandsdienst in Toulouse /Frankreich

Für die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde in Toulouse sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) **zum 1. September 2017** für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin /einen Pfarrer /ein Pfarrerpaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde unter www.deg-toulouse.fr.

Die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde in Toulouse ist eine überwiegend junge Gemeinde mit einem motivierten Vorstand, dessen Arbeit durch viele Ehrenamtliche unterstützt wird. Der Schwerpunkt des Dienstes liegt im Großraum Toulouse.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- hohes Engagement und überdurchschnittliche Erfahrung im Gemeindeaufbau;
- Bereitschaft zur Mitglieder- und Spendenwerbung und Motivation von Ehrenamtlichen;
- Erfahrung in der Kinder- und Jugendarbeit;
- Musikalität, eventuell das Spielen eines Instrumentes
- gute seelsorgerliche Kompetenz
- Zusammenarbeit mit französischen Kirchen;

- gute Französischkenntnisse. Bei Bedarf bietet die EKD vor Dienstbeginn einen Sprachkurs an.

Gesucht wird eine Pfarrerin /ein Pfarrer /ein Pfarrerpaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle erhalten Sie online unter www.ekd.de/stellenboerse/5148

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Christoph Ernst (Tel.: 0511 /2796-128, christoph.ernst@ekd.de) sowie Frau Jana Guja (Tel.: 0511 /2796-139, jana.guja@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **31. Januar 2017** an:

**Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD /HA IV
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de**

Stellenausschreibung Eine Aufgabe im Ruhestand

Das Kirchenamt der EKD sucht für überwiegend in Tourismusregionen liegende mit der EKD verbundene internationale deutschsprachige Gemeinden und Pfarrämter Pfarrer und Pfarrereinnen, die in ihrem Ruhestand pfarramtliche Aufgaben übernehmen möchten.

Es handelt sich um folgende Stellen:

Algarve /Portugal	vom 01.09.2017	–	30.06.2018
Porto /Portugal	vom 01.09.2017	–	30.06.2018
Costa del Sol /Spanien	vom 01.09.2017	–	30.06.2018
Mallorca /Spanien	vom 01.09.2017	–	30.06.2018
Fuerteventura /Spanien	vom 01.09.2017	–	30.06.2018
Gran Canaria /Spanien	vom 01.09.2017	–	30.06.2018
Lanzarote /Spanien	vom 01.09.2017	–	30.06.2018
Teneriffa-Süd /Spanien	vom 01.09.2017	–	30.06.2018
Teneriffa-Nord /Spanien	vom 01.09.2017	–	30.06.2018
Costa Blanca /Spanien	vom 01.09.2017	–	30.06.2018
Bilbao /Spanien	vom 01.09.2017	–	30.06.2018
Arco /Italien	Ostern 2017	–	31.10.2018
Bari /Italien	vom 01.09.2017	–	30.06.2018
Rhodos /Griechenland	vom 01.09.2017	–	30.06.2018
Kreta /Griechenland	vom 01.09.2017	–	30.06.2018
Nizza /Frankreich	vom 01.09.2017	–	30.06.2018
Malta	vom 01.09.2017	–	30.06.2018
Alanya /Türkei	vom 01.09.2017	–	30.06.2018
Heviz /Ungarn	vom 01.03.2017	–	31.12.2018
Belgrad /Serbien	vom 01.09.2017	–	30.06.2018
Amman /Jordanien	Ende November 2017	–	31.05.2018
Limassol /Zypern	vom 01.09.2017	–	30.06.2018
Pattaya /Thailand	vom 01.09.2017	–	30.06.2018
Quito /Ecuador	vom 01.09.2017	–	30.06.2018 (mit Schulunterricht)
La Paz /Bolivien	vom 15.07.2017	–	14.05.2018

Wir bieten ein monatliches Bruttoentgelt in Höhe von 510,00 EUR, eine mietfreie möblierte Wohnung, Hin- und Rückreisekosten sowie eine abwechslungsreiche Auslandstätigkeit in einem deutschsprachigen Umfeld.

In einigen der genannten Orte sind die Zeiten flexibel planbar. Deshalb möchten wir Sie ermutigen, sich bei uns zu melden, wenn Sie grundsätzliches Interesse an dieser Arbeit haben.

Wenn Sie neugierig geworden sind, stehen Ihnen für Rückfragen gerne Frau Stünkel-Rabe (Tel.: 0511-2796-126) oder Herr Oberkirchenrat Schneider (Tel.: 0511-2796-127) zur Verfügung. Allgemeine Informationen sowie Tätigkeitsberichte erhalten Sie unter www.ekd.de/stellenboerse/1992

Kirchenamt der EKD, Frau Stünkel-Rabe
Postfach 21 02 20, 30402 Hannover
Telefon: 0511 – 2796-126
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Diesem Amtsblatt liegt das Jahressinhaltsverzeichnis 2016 bei.

Postvertriebsstück H 1204
Entgelt bezahlt
DEUTSCHE POST AG

EKD Verlag
 Postfach 21 02 20 - 30402 Hannover

Haufe Akademie

HAUFE.
AKADEMIE

Das breite Leistungsportfolio unseres Weiterbildungspartners Haufe Akademie umfasst Aus- und Weiterbildungsangebote für einzelne Mitarbeiter sowie maßgeschneiderte Lösungen für Teams und Organisationen.

Die Haufe Akademie zählt seit fast 40 Jahren zu den führenden Instituten für berufliche Qualifizierung und Entwicklung im deutschsprachigen Raum. Profitieren Sie von dieser langjährigen Erfahrung in der Aus- und Weiterbildung von Fach- und Führungskräften.

Unser Weiterbildungspartner vermittelt für Einrichtungen aus Kirche, Caritas und Diakonie praxisnahes, fachliches Know-how, Soft-Skills und moderne Führungs- und Managementtechniken in Form von Seminaren, Tagungen und Coaching bis hin zu e-Learnings und Blended Learning. Das jährliche Programm umfasst rund 4.200 Veranstaltungstermine, die von mehr als 53.000 Teilnehmern in bundesweit über 70 Städten besucht werden.

Allen kirchlichen Einrichtungen steht das Weiterbildungsangebot der Haufe Akademie mit attraktiven Rabattkonditionen zur Verfügung.

Weitere Informationen und Konditionen finden Sie unter:
www.wgkd.de/rahmenvertrag/haufe-akademie.html

Wirtschaftsgesellschaft der Kirchen
 in Deutschland mbH (WGKD)
 Lehmannstraße 1
 30455 Hannover

Tel.: 0511 47 55 33 - 0
 Fax: 0511 47 55 33 - 20
 info@wgkd.de
 www.wgkd.de



Herausgegeben vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover.

Verantwortl. für die Schriftführung: Oberkirchenrätin Elfriede Abram • Herrenhäuser Straße 12 • 30419 Hannover
 • Tel.: (0511) 2796-242 • Fax: (0511) 2796-277 • E-Mail: amtsblatt@ekd.de • Internet: www.kirchenrecht-ekd.de

Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Kirchenamt. Jahresabonnement 24,- €; Einzelheft 2,20 € – einschl. Mehrwertsteuer.

Die Rechtsprechungsbeilage wird ab 2014 nicht mehr als gesondertes Beiheft publiziert. Entscheidungen der Kirchengerichte sind veröffentlicht in der Rubrik "Rechtsprechung" unter www.kirchenrecht-ekd.de

Bankkonto: Evangelische Bank eG • Konto-Nr. 660 000 (BLZ 520 604 10)

IBAN: DE05 5206 0410 0000 6600 00 • BIC: GENODEF1EK1

Satz und Druck: Kirchenamt der EKD • Herrenhäuser Str. 12 • 30419 Hannover